

Gemeinde Heede

Samtgemeinde Dörpen
Landkreis Emsland

BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR.44 „FREIZEITEINRICHTUNG MIT BEGEGNUNGSSTÄTTE AN DER PFARRER- VEHMEYER-STRASSE“ IN HEEDE

Stand: Entwurf

(Fassung zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB)

Fassung vom: 25.10.2017

Inhaltsverzeichnis:

1. ANLASS UND ZIEL DER PLANAUFSTELLUNG.....	4
2. DARSTELLUNG DER DERZEITIGEN NUTZUNGEN	5
3. DARSTELLUNG DER GEPLANTEN NUTZUNG	5
3.1 STÄDTEBAULICHE ZIFFERN UND WERTE	5
3.2 BEGRÜNDUNG DER FESTSETZUNGEN UND SONSTIGEN PLANINHALTE DES BEBAUUNGSPLANS	6
3.2.1 Rechtliche Vorgaben, übergeordnete Planungen.....	6
3.2.2 Art der baulichen Nutzung	6
3.2.3 Maß der baulichen Nutzung; Bauweise, Baugrenzen	6
3.2.4 Textliche Festsetzungen	6
3.2.6 Örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung	7
3.2.5 Hinweise	7
4. WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES.....	7
4.1 DIE BELANGE DES BILDUNGSWESENS UND VON SPORT, FREIZEIT UND ERHOLUNG	8
Immissionen.....	8
4.2 BELANGE DES DENKMALSCHUTZES UND DER DENKMALPFLEGE.....	9
4.3 ERHALTUNG, ERNEUERUNG UND FORTENTWICKLUNG VORHANDENER ORTSTEILE SOWIE DIE GESTALTUNG DES ORTS- UND LANDSCHAFTSBILDES.....	10
4.4 BELANGE DER VER- UND ENTSORGUNG	10
4.5 BERÜCKSICHTIGUNG DER BELANGE DES UMWELTSCHUTZES	11
4.6 BELANGE DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT	11
4.7 BELANGE DES VERKEHRS	12
4.8 TECHNISCHER UMWELTSCHUTZ UND KLIMASCHUTZ.....	12
4.9 SONSTIGE BELANGE UND HINWEISE.....	12
5. UMWELTBERICHT	13
5.1 KURZDARSTELLUNG DES INHALTS UND DER WICHTIGSTEN ZIELE DES BAULEITPLANS, EINSCHLIEßL. BESCHREIBUNG DER FESTSETZUNGEN MIT ANGABEN ÜBER STANDORTE, ART UND UMFANG SOWIE BEDARF AN GRUND UND BODEN DER GEPLANTEN VORHABEN	13
5.2 DARSTELLUNG DER IN EINSCHLÄGIGEN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTE ZIELE DES UMWELTSCHUTZES, DIE FÜR DEN BAULEITPLAN VON BEDEUTUNG SIND, UND DER ART, WIE DIESE ZIELE UND DIE UMWELTBELANGE BEI DER AUFSTELLUNG BERÜCKSICHTIGT WURDEN.....	14
Übergeordnete Fachgesetze und Fachplanungen	14
Vom Vorhaben ausgehende Wirkfaktoren	14
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden (§§ 3 und 4 BauGB)	14
5.3 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN, DIE IN DER UMWELTPRÜFUNG NACH § 2 ABS. 4 SATZ 1 BAUGB ERMITTELT WURDEN	17
a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	17
Schutzgut Mensch.....	17

Schutzgut Tiere und Pflanzen.....	18
Schutzgut Boden.....	19
Schutzgut Wasser	19
Schutzgut Klima / Luft.....	20
Schutzgut Landschaft.....	20
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	21
Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes.....	21
Zusammengefasste vom Vorhaben ausgehende Umweltauswirkungen	21
b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung.....	22
Schutzgüter.....	22
c) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....	26
d) In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bauleitplans	27
5.4 BESCHREIBUNG DER WICHTIGSTEN MERKMALE DER VERWENDETEN TECHNISCHEN VERFAHREN BEI DER UMWELTPRÜFUNG SOWIE HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN, DIE BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN AUFGETRETEN SIND	28
5.5 BESCHREIBUNG DER GEPLANTEN MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN DER DURCHFÜHRUNG DES BAULEITPLANS AUF DIE UMWELT	28
5.6 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG.....	28
6. VERFAHREN UND ABWÄGUNG	29
6.1 AUFSTELLUNGSBESCHLUSS / AUSLEGUNGSBESCHLUSS.....	29
6.2 FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT GEM. § 3 (1) BAUGB	29
6.3 FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGERN ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 (1) BAUGB	29
7. SCHLUSSBEMERKUNG/ABWÄGUNG	32

Anlagen

Anlage 1) Entwässerungskonzept

Anlage 2) Bestandsplan

Anlage 3) Schalltechnischer Bericht Nr. LL13250.7/01 zur Lärmsituation im Rahmen des geplanten Neubaus einer Sport- und Freizeithalle an der Pfarrer-Vehmeyer-Straße in 26892 Heede (Ems), Zech Ingenieurgesellschaft MbH Lingen, 29.09.2017

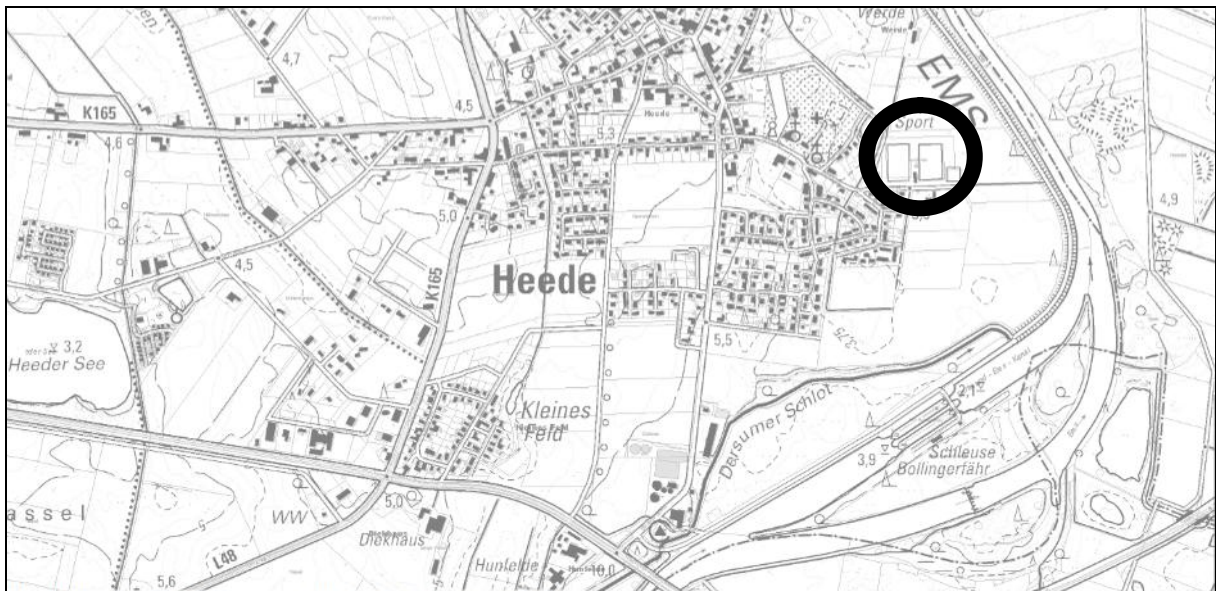
Anlage 4) Artenpotentialanalyse und artenschutzrechtliche Stellungnahme zur Aufstellung des B-Planes Nr.44 „Freizeiteinrichtung mit Begegnungsstätte an der Pfarrer-Vehmeyer-Straße“ der Gemeinde Heede 2017; Dipl.-Biol. K.-D. Moormann

ENTWURF DER BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 44 „FREIZEITEINRICHTUNG MIT BEGEGNUNGSSTÄTTE AN DER PFARRER-VEHMEYER-STRASSE“, GEMEINDE HEEDE

1. Anlass und Ziel der Planaufstellung

Die Gemeinde Heede beabsichtigt die bauleitplanerische Absicherung eines Sportgeländes östlich des Ortskerns von Heede. Hierzu hat der Gemeinderat Heede am 30.01.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Freizeiteinrichtung mit Begegnungsstätte an der Pfarrer-Vehmeyer-Straße“ beschlossen.

Der Geltungsbereich hat eine Größe von etwa 4,2 ha und befindet sich im östlichen Bereich der Ortslage von Heede an der „Pfarrer-Vehmeyer-Straße“. Im Westen und Süden schließen sich vorhandene Wohngebiete an. Das Plangebiet stellt sich als Sportgelände mit baulichen Anlagen (Sanitärgebäude, Umkleideräume, Tribüne) und vorhandenen Sport- und Tennisplätzen dar. Ansonsten finden sich in der Umgebung im Norden, Osten und Südosten landwirtschaftliche Nutzflächen.



Lage des Plangebietes (Quelle: Nibis Kartenserver des LBEG)

Heede hat mit dem SV Rot-Weiß Heede e.V. einen sehr aktiven Verein, der neben den klassischen Sparten Fußball und Tischtennis insbesondere auf dem Sportgelände sportliche Kinder- und Jugendbetreuung, Integration von Aussiedlern, Vereinsfeste, Sportwochen, Familientage und Ferienpaßaktionen anbietet. Ziel ist die Förderung sportlicher Aktivitäten, die Zusammengehörigkeit und die Gemeinschaft. Diese Nutzung soll nun bauleitplanerisch abgesichert werden.

In Ergänzung plant die Gemeinde Heede den Bau einer Sport- und Freizeithalle im Bereich des jetzigen Sportplatzes. Die vorhandene Turnhalle im Ort selber ist im Winter bei Schneelasten einsturzgefährdet und daher nicht mehr uneingeschränkt nutzbar. Weiterhin sind die dort vorhandenen Räumlichkeiten deutlich zu klein bemessen und für den modernen Hallensport und Freizeitgestaltungen nicht geeignet. Weiterhin sollen mit dieser Maßnahme Räumlichkeiten für die Landjugend sowie ein Mehrzweckraum geschaffen werden. Insgesamt kann diese Sport- und Freizeithalle multifunktional genutzt werden und führt damit zu einer erheblichen Bereicherung der gemeindlichen Angebotspalette für Sportaktivitäten und Freizeitgestaltung.

Vorhandene Potenzialflächen im Ortskern sollen der Innenverdichtung für Baugrundstücke dienen und stehen daher nicht zur Verfügung. Es bietet sich daher an, die neue Sporthalle an das schon bestehende Sportzentrum anzugliedern, um so die sportlichen Aktivitäten an einem zentralen Standort zu konzentrieren.

Sinnvoll ist diese Maßnahme auch vor dem Hintergrund der Entwicklungen in der Gemeinde Heede. Denn Heede hat sich im Laufe der Jahre zu einem attraktiven Wohnort entwickelt. Wohnbaugrundstücke wurden und werden auch in Zukunft in ausreichender Zahl zu sozial verträglichen Preisen vorgehalten werden. Die Gemeinde Heede, urkundlich erstmals 1177 erwähnt, hat etwa 2.535 Einwohner und eine Fläche von rund 31 km². Gemeindeverwaltung und Gemeinderat ist es in enger Zusammenarbeit mit den Bürgern der Gemeinde gelungen, Heede im Laufe der Jahre zu einem attraktiven Wohnort werden zu lassen. Dabei soll die vorhandene soziale Infrastruktur und die dörfliche Gemeinschaftsstruktur gestärkt und das Abwandern junger Familien verhindert werden. Vor diesem Hintergrund hat sich die Gemeinde Heede entschlossen, Investitionen in den Neubau der Sporthalle an dem vorhandenen Sportgelände zu tätigen, um zur Zielerreichung entsprechende Rahmenbedingungen vorhalten und sicherstellen zu können.

Das Ziel einer geordneten städtebaulichen Entwicklung soll dadurch erreicht werden, dass entsprechende Bauflächen an geeigneten Standorten ausgewiesen werden. Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Landschafts- oder Naturschutzgebieten und es werden keine forstwirtschaftlich genutzten Flächen oder naturschutzfachlich wertvolle Bereiche tangiert. Die vorgesehene Planung entspricht den Zielen und städtebaulichen Entwicklungsabsichten der Gemeinde Heede, hier an den schon vorhandenen Sportanlagen Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen und abzusichern. Gleichwertige und sinnvolle alternative Standorte konnten nicht ermittelt werden.

Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan: Gemäß § 8 (2) BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Dörpen zufolge (vgl. 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Dörpen) liegt das Plangebiet in einem Bereich, der als „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung Sportplatz / Tennisplatz dargestellt ist. Die grundsätzlichen bauleitplanerischen Voraussetzungen sind vorhanden und dem Entwicklungsgebot wird daher in der Planung entsprochen.

Gemäß §2a BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. In ihr sind entsprechend dem Stand des Verfahrens die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans und in dem Umweltbericht ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

2. Darstellung der derzeitigen Nutzungen

Die Flächen des Plangebietes werden als Sportplatz, in den Randbereichen teilweise als Parkplatz genutzt. Weiterhin sind dem Sport zugeordnete Gebäude wie Umkleide-/Sanitärgebäude und Tribünen vorhanden. Besondere Wertigkeiten der natürlichen Gegebenheiten sind nicht herauszustellen. Wertvolle oder schützenswerte Biotope sind innerhalb des Geltungsbereiches als auch in der direkten Umgebung nicht vorhanden.

3. Darstellung der geplanten Nutzung

3.1 Städtebauliche Ziffern und Werte

Die folgenden Werte der Planung wurden aus der CAD-Zeichnung ermittelt.

	Zweckbest.	m²	anteilig %
1.	Geltungsbereich Gesamtfläche	49.415	100%
2.	Flächen für den Gemeinbedarf	3.823	7,7%
	max. überbaubare Fläche: Grundfläche	3.823	
	Verkehrsflächen	3.551	7,2%
	davon Straßenverkehrsfläche	201	
	öffentliche Parkfläche	3.350	
	Grünflächen Zweckbestimmung Sportplatz	38.438	77,8%
	Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern	3.603	7,3%

3.2 Begründung der Festsetzungen und sonstigen Planinhalte des Bebauungsplans

3.2.1 Rechtliche Vorgaben, übergeordnete Planungen

Rechtsgrundlagen für diesen Bebauungsplan sind:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

Den digitalen Umweltkarten des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz zufolge sind für den Geltungsbereich keine Darstellungen enthalten. Geschützte Biotope, Vogelschutzgebiete oder FFH-Gebiete sind innerhalb des Geltungsbereiches sowie in der Umgebung nicht vorhanden.

Das Regionale Raumordnungsprogramm 2010 für den Landkreis Emsland ist mit Verfügung vom 01.04.2011 genehmigt und am 31. Mai 2011 in Kraft getreten. Das hier anstehende Vorhaben befindet sich laut der zeichnerischen Darstellung des RROP 2010 Landkreis Emsland innerhalb eines Bereiches, der als bauleitplanerisch gesicherter Bereich bzw. Bereich mit vorhandener Bebauung dargestellt ist, so dass keine Konflikte zu beschreiben sind.

Die unmittelbar rechtliche Vorgabe für diesen Bebauungsplan wird durch den Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Dörpen gegeben, so dass dem nach § 8 (2) BauGB vorgeschriebenen Entwicklungsgebot Rechnung getragen wird.

3.2.2 Art der baulichen Nutzung

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes sind insbesondere Festsetzungen als

- Flächen für den Gemeinbedarf (sportlichen, gesundheitlichen und kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen) sowie
- Grünflächen mit der Zweckbestimmung Sportplatz

getroffen worden, um die aktuelle und auch zukünftig vorgesehene Nutzung bauleitplanerisch abzusichern und Entwicklungsmöglichkeiten wie den Bau einer Freizeiteinrichtung mit Begegnungsstätte zu ermöglichen.

3.2.3 Maß der baulichen Nutzung; Bauweise, Baugrenzen

Innerhalb der Flächen für den Gemeinbedarf wird die Grundfläche mit 3.823 m² festgelegt. Weiterhin wird eine Höhe von 0,5 m für die Oberkante des fertigen Erdgeschoßfußbodens sowie 15,0 m für die Firsthöhe jeweils als Höchstmaß festgesetzt.

Durch die zuvor genannten Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung wird eine verträgliche Bauweise festgesetzt, die sich an die örtlichen und benachbarten Gegebenheiten anpasst. Der Bezugspunkt für die festgesetzten Höhen ist die Achse der Fahrbahn vor der Gebäudemitte. Die Baugrenzen sind so festgelegt, dass sie einen ausreichenden Abstand zu den angrenzenden Nutzungen sichern.

3.2.4 Textliche Festsetzungen

Die textlichen Festsetzungen und die Festsetzungen des Bebauungsplanes dienen der Sicherung der Rahmenbedingungen dieses Bebauungsplanes, um auftretende Konflikte mit vorhandenen Nutzungen zu regeln.

1. **Maximale Höhe des Erdgeschossfußbodens** (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO): Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens darf nicht mehr als 0,50 m über dem Bezugspunkt (textliche Festsetzung Nr. 3) liegen.

2. **Maximale Gebäudehöhe** (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO): Die maximale Gebäudehöhe (= Firsthöhe) beträgt, gemessen ab dem Bezugspunkt (textliche Festsetzung Nr. 3), 15,0 m.
3. **Bezugspunkt** (§ 18 Abs. 1 BauNVO): Bezugspunkt für die textlichen Festsetzungen zur Begrenzung der Höhe baulicher Anlagen ist die Oberkante der endgültig ausgebauten Straße, gemessen in der Mitte der Fahrbahn und in der Mitte der Straßenfront vor dem jeweiligen Grundstück.

Begründung: Durch die Festlegung der Bezugspunkte wird ein einheitliches Ausgangsmaß für die Ermittlung der Höhen festgeschrieben, um so einem willkürlich gewählten Höhenbezugspunkt zu begegnen. Die Festsetzung zur Höhenbegrenzung von Gebäuden wurde aus städtebaulichen Gründen getroffen, um im Zusammenhang mit der umgebenden bzw. angrenzenden Bebauung eine einheitliche Gestaltung sicherzustellen und die Einbindung der Gebäude in die Landschaft zu erleichtern.

3.2.6 Örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung

Mit diesen nachfolgend genannten örtlichen Bauvorschriften sollen dorftypische Gestaltungsmindestgrundsätze verwirklicht, aber auch aktuelle und moderne Bauweisen ermöglicht werden:

1. **Oberflächenwasser:** Das als unbelastet geltende und nicht als Brauchwasser genutzte Dachflächenwasser und das übrige auf den Flächen anfallende Oberflächenwasser muss auf dem Grundstück oberflächlich oder unterirdisch versickert werden. Eine Überbauung und Versiegelung des Bodens darf nicht dazu führen, dass benachbarte Flächen, auch öffentliche Straßenverkehrsflächen, durch Oberflächenwasser belastet werden. Die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes bleiben hiervon unberührt.

Mit der Festlegung zur Behandlung des anfallenden Regenwassers auf den Grundstücken möchte die Gemeinde Heede erreichen, dass anfallendes Niederschlagswasser am Entstehungsort versickert und dem Grundwasser zugeführt wird. Eine Belastung der öffentlichen Verkehrsflächen soll ausgeschlossen werden. Somit kann ein Einleiten von Oberflächenwasser in das vorhandene Vorflutsystem vermieden und die Grundwasserneubildungsrate vielfach erhalten werden.

3.2.5 Hinweise

1. Die im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes liegenden Flächen sind wegen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der anliegenden Flächen mit daraus resultierenden, zeitweise auftretenden Geruchsbelästigungen vorbelastet.
2. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG). Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG). Die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Emsland ist telefonisch erreichbar unter (05931) 44-4039 oder (05931) 44-4041.
3. Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland.

4. Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes

Die wesentlichen Auswirkungen dieser Planung sollen anhand der in § 1 (5) BauGB genannten Belange erläutert werden. Folgende Belange sind von dieser Planung betroffen:

- 4.1 Die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung
- 4.2 Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
- 4.3 Erhaltung, Erneuerung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile sowie die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes
- 4.4 Belange der Ver- und Entsorgung
- 4.5 Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes

- 4.6 Belange der Land- und Forstwirtschaft
- 4.7 Belange des Verkehrs
- 4.8 Technischer Umweltschutz und Klimaschutz
- 4.9 Sonstige Belange und Hinweise

Die zuvor genannten Belange werden nachfolgend näher erläutert:

4.1 Die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung

Die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung in der Bauleitplanung (§1 Abs.6 Nr.3 BauGB) lässt sich als Konkretisierung des Sozialstaatsprinzips begreifen. Die Gemeinden haben demnach Bildungseinrichtungen ebenso wie Sporthallen bereitzustellen. Mit der bauleitplanerischen Absicherung des bestehenden Sportplatzes sowie der Entwicklungsmöglichkeit für den Bau einer Freizeiteinrichtung mit Begegnungsstätte werden die Ziele berücksichtigt, da neben dem Schulsport insbesondere auch Vereine und Verbände Nutznießer dieser zusätzlichen Einrichtung sind. Somit werden die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung ausreichend und im positiven Sinne berücksichtigt.

Immissionen

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind auch die Immissionen zu berücksichtigen. Folgende Immissionen werden im Folgenden näher betrachtet:

Landwirtschaftliche Immissionen:

Die zu einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft erforderlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen und die daraus resultierenden unvermeidlichen Immissionen (wie z.B. Staub, Gerüche, Lärm landwirtschaftlicher Maschinen) sind aufgrund des planerischen Gebotes der gegenseitigen Rücksichtnahme und des dörflichen Charakters hinzunehmen. Das Plangebiet ist aufgrund der vorhandenen Nachbarschaft zu landwirtschaftlich genutzten Flächen vorbelastet. Daraus ergibt sich ein verminderter Schutzanspruch, der sich somit auf das ortsübliche und tolerierbare Maß beschränkt. Immissionen aus Tierhaltungsanlagen sind aufgrund der vom Grundsatz her schon zentralörtlichen Lage her nicht zu erwarten. Auch sind keine Restriktionen vorhandener Tierhaltungsanlagen zu beschreiben, da in einem weiteren Umfeld keine derartigen Anlagen vorhanden sind.

Lärm:

Als lärmemittierende Quellen sind die örtlichen Straßen „Pfarrer-Vehmeyer-Straße“ und „Kirchstraße“ zu nennen. Hierbei handelt es sich um Straßen, die neben dem Besucherverkehr der Sportanlage in erster Linie vom Individualverkehr der mit diesen Straßen erschlossenen Häuser und Erschließung landwirtschaftlicher Flächen in Anspruch genommen werden.

Mit der Benutzung von Sport- und Freizeitanlagen sind häufig erhebliche Geräuscentwicklungen, insbesondere an den Wochenenden, verbunden. Die entstehenden Geräusche werden durch technische Geräte wie Lautsprecher oder Motoren, durch die Aktiven selbst oder durch Zuschauer hervorgerufen. Das Bundes-Immissionsschutzgesetz mit seinen Verordnungen zum Lärmschutz wurde geändert und ist am 9. September 2017 in Kraft getreten. Immissionsrichtwerte von Sportanlagen wurden neu geregelt, um den Spielbetrieb auf Sportanlagen zu fördern. Die Richtwerte dürfen in den Abendstunden, sowie den Ruhezeiten an Sonn- und Feiertagen um fünf Dezibel erhöht werden.

Zu berücksichtigen ist, dass es sich bei dieser Sportanlage um eine seit Jahrzehnten bestehende Einrichtung handelt und die Planung Stellflächen auf vorhandenen Standorten, aber besonders für die neu geplante Begegnungsstätte mit einer Sport-, Bewegungs- und Freizeithalle werden Parkplätze an den zur angrenzenden Wohnbebauung abgewandten Seite vorgehalten.

Bei der Planung handelt es sich um eine Sportanlage, die besonders sportlichen Aktivitäten dient und die keinen Anspruch auf Lärmschutz erhebt. Passive oder aktive Lärmschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Die Zech Ingenieurgesellschaft mbH aus Lingen hat einen Schalltechnischen Bericht erstellt (Nr. LL13250.1/01 vom 29.09.2017), wo in der Zusammenfassung folgendes ausgeführt wird:

„Die Gemeinde Heede (Ems) plant die Erweiterung der bestehenden Sportanlage an der Pfarrer-Vehmeyer-Straße durch den Neubau einer Sport- und Freizeithalle sowie eines Umkleidegebäudes

und eines PKW-Parkplatzes mit 40 Stellplätzen. Im Auftrag der Samtgemeinde Dörpen war die zu erwartende Sportlärmsituation durch die Nutzung der bestehenden Sportanlagen (Fußball- und Tennisspielfelder) zu ermitteln und anhand der gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte der Sportanlagenlärmenschutzverordnung (18. BImSchV) in Verbindung mit der zweiten Verordnung zur Änderung der Sportanlagenlärmenschutzverordnung zu beurteilen. Des Weiteren waren die geplanten Teilnutzungen "Landjugend/Disko" innerhalb der geplanten Sport- und Freizeithalle sowie die im vorliegenden Fall den Freizeiteinrichtungen zuzurechnenden bestehenden Skate- und Streetballanlagen getrennt von den Sportanlagenutzungen nach der Freizeitlärm-Richtlinie Niedersachsen zu beurteilen.

Die Untersuchungsergebnisse zeigen, dass bei Ansatz der im Sinne des Immissionsschutzes ungünstigsten Betriebsweise der Sportanlage und der zu Grunde gelegten Nutzung der Freizeiteinrichtungen die für die betrachteten Immissionspunkte jeweils geltenden Immissionsrichtwerte in allen relevanten Beurteilungszeiträumen der 18. BImSchV bzw. der Freizeitlärm-Richtlinie in Verbindung mit der TA Lärm eingehalten bzw. unterschritten werden.

Kurzzeitige Geräuschspitzen - z. B. hervorgerufen durch die Lautäußerungen Menschen im Freien, durch Schiedsrichterpfiffe, durch PKW-Geräusche auf den Parkplätzen und durch die Nutzung der Freizeiteinrichtungen - liegen an allen untersuchten Immissionspunkten deutlich unter den zulässigen Werten für Spitzenpegel.

Damit ist nicht von unzulässigen Geräuscheinwirkungen durch die Sport- und Freizeitanlagen in der geplanten Situation im Sinne der bei der Beurteilung zu Grunde gelegten Regelwerke auszugehen.“

Unzulässige Beeinträchtigungen der Nachbarschaft sind somit nicht zu befürchten.

Schadstoffe:

Abgase aus Heizungen lassen aufgrund der zulässigen Art der Bebauung und Nutzung sowie der gültigen Wärmestandards und moderner Heizungsanlagen keine erhebliche Beeinträchtigung erwarten. Maßnahmenempfehlungen zur Reduzierung der Schadstoffemissionen sind nicht erforderlich. Die hauptsächlich vom Verkehr verursachten Immissionen können die Funktion aufgrund der Geringfügigkeit nicht erheblich beeinträchtigen. Sie summieren sich zu der bereits vorhandenen Vorbelastung aus der Umgebung.

Altlasten

Unter Altlasten versteht man Beeinträchtigungen, u.a. chemische Kontaminationen des Untergrundes, die eine potentielle Gefahr für Mensch und Umwelt darstellen, aber nicht mehr in Zusammenhang mit aktiven Geländenutzungen stehen. Unter dem Begriff Altlasten werden Altablagerungen und Altstandorte zusammengefasst, von denen eine Gefahr für die Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeht.

Innerhalb des Geltungsbereiches als auch in der direkten Umgebung sind keine Altlasten bekannt.

4.2 Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege

Im dem Planbereich sind derzeit keine Bau- oder Bodendenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) bekannt. Eine kulturhistorische Bedeutung der Böden kann ebenfalls nicht festgestellt werden. Nach § 1 Abs. 5 Nr. 5 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen auch die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu beachten. Diese sind – da keine denkmalschutzwürdigen Bereiche vorhanden sind - jedoch durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Bodendenkmale sind für den Geltungsbereich und die Umgebung nicht bekannt, so dass keine Konfliktsituation zu beschreiben ist. Allgemein gilt: Nach § 1 Abs. 5 Nr. 5 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen auch die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu beachten. Inwieweit archäologische Fundstücke/Bodendenkmale im Boden verborgen sind, kann im Voraus nicht geklärt werden. Auf die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zum Umgang mit etwaigen Bodenfunden wird daher verwiesen:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG). Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung

der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG). Die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Emsland ist telefonisch erreichbar unter (05931) 44-4039 oder (05931) 44-4041.

4.3 Erhaltung, Erneuerung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile sowie die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes

Negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sind nicht zu erwarten, da im Zusammenhang mit den schon vorhandenen und zukünftig geplanten Nutzungen ein geordnetes städtebauliches Bild entsteht. Der Einbindung der zukünftigen Bauflächen in das Landschaftsbild kann weiterhin besonders durch den Erhalt der umgebenden Eingrünung Rechnung getragen werden.

4.4 Belange der Ver- und Entsorgung

Strom, Gas, Trinkwasser, Telekommunikation: Die Versorgung des Plangebietes mit elektrischer Energie und Gas erfolgt durch Anschluss an das örtliche Leitungsnetz der Energieversorgung Weser-Ems AG (EWE). Die Wasserversorgung erfolgt durch Anschluss an das Versorgungsnetz des Wasserbeschaffungsverbandes (WBV) „Hümmling“. Die fernmeldetechnische Versorgung erfolgt durch die Telekom Deutschland GmbH oder einem anderen Anbieter. Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet werden so früh wie möglich allen Versorgungsunternehmen angezeigt und rechtzeitig abgestimmt.

Schmutzwasser: Das anfallende Schmutzwasser wird über Leitungen mit Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation an die Kläranlage in Dörpen abgeführt.

Regen-/Oberflächenwasser: Das Bundesverwaltungsgericht hat in einem Urteil ausgeführt (BVerwG, Urteil vom 21.03.2002 - 4 CN 14. 00): „Der Bauleitplanung muss eine Erschließungskonzeption zugrunde liegen, nach der das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser so beseitigt werden kann, dass Gesundheit und Eigentum der Planbetroffenen - auch außerhalb des Plangebiets - keinen Schaden nehmen.“ Diesem Grundsatz folgend ist die Entwässerung des Plangebietes im Endausbau wie folgt vorgesehen:

Das in der Anlage beiliegende Entwässerungskonzept sieht vor, das anfallende Oberflächenwasser aus der geplanten Fläche für Gemeinbedarf, sowie von dem neu geplanten Stellplatz im Norden des Bearbeitungsgebietes vor Ort in den Seitenräumen, bzw. auf dem Sportplatz selbst zu versickern (Flächenversickerung). Im Ergebnis ist festzuhalten, dass es der Berechnung zufolge für die geplante Flächenversickerung im Zusammenhang mit der anstehenden Bodenart und der ermittelten Niederschlagsspende einen Bedarf von 15.888,489 m² gibt. Die für eine zur Flächenversickerung zu Verfügung stehende Fläche bestehend aus Sportflächen und Gehölzstreifen beträgt 41.398 m², so dass eine ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung in dieser Form gewährleistet ist und eine Reserve 25.509,5 m² verbleibt. Das natürliche flächenhafte Versickern von Niederschlagswasser auf Freiflächen unterliegt keinen besonderen Vorschriften und Gesetzen und ist daher genehmigungsfrei.

Die rechtlichen Bestimmungen des Niedersächsischen Wassergesetzes und des Wasserhaushaltsgesetzes sind zu beachten.

Löschwasserversorgung: Die erforderliche Löschwasserversorgung wird nach den technischen Regeln, Arbeitsblatt W 405 (aufgestellt v. DVGW) und in Absprache mit der zuständigen Feuerwehr erstellt. Die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes sind zu beachten. Auch wenn im Einzelfalle der volle Löschwasserbedarf nicht aus dem Versorgungsnetz des Verbandes gedeckt werden kann, ergeben sich nach Überzeugung der Gemeinde hieraus keine negativen Auswirkungen. Die Löschfahrzeuge der örtlichen Feuerwehr können im Bedarfsfall neben dem eigenen Fassungsvermögen ausreichend Löschwasser aus der nahe gelegenen Ems (Luftlinie etwa 350 m) gewinnen, so dass der ordnungsgemäße Brandschutz gesichert ist. Zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes ist zu berücksichtigen, dass Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge ungehindert zu den einzelnen Gebäuden gelangen können.

Abfallbeseitigung: Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Befahrbarkeit des Plangebietes mit Entsorgungsfahrzeugen durch ausreichend bemessene Straßen und Wendepunkte (Minstdurchmesser 18 m) zu gewährleisten ist. Das Rückwärtsfahren und das Befahren von Stichstraßen ohne Wendemöglichkeit

ist für Entsorgungsfahrzeuge bei der Sammelfahrt nicht zulässig. Anlieger von Stichstraßen ohne Wendemöglichkeit müssen daher ihre Abfallbehälter an der nächstliegenden öffentlichen, von den Abfuhrfahrzeugen zu befahrenden Straße zur Abfuhr bereitstellen.

4.5 Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes

Durch diesen Bauleitplan werden zusätzliche bauliche Anlagen auf der Sportanlage ermöglicht. Die Planung findet in einem Bereich statt, der schon seit Jahrzehnten für sportliche Zwecke genutzt wird.

Der Verursacher eines Eingriffs hat, soweit erforderlich, die vom Eingriff betroffenen Flächen so herzurichten, dass keine erhebliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes zurückbleibt (Ausgleichsmaßnahme). Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kann auch durch eine landschaftsgerechte Neugestaltung ausgeglichen werden.

Im Umweltbericht wurde festgestellt, dass durch den Vergleich der Werteinheiten des IST-Zustandes mit der Planung ein Kompensationsdefizit von 6.728 WE verbleibt.

Ersatzmaßnahme:

Die Gemeinden Heede und Neulehe haben mit Herrn Bernd Immken, Dorfstr. 17, 49777 Groß Berßen, eine Vereinbarung über Kompensationsmaßnahmen getroffen. Demnach erklärt sich der Eigentümer bereit, die Waldflächen auf den nachfolgenden Flurstücken

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe m²
Groß Berßen	13	16/21	985
Groß Berßen	13	16/14	44.132
Groß Berßen	13	16/18	4.166
Groß Berßen	13	16/23	288
Groß Berßen	13	16/24	40
		Gesamtgröße	49.611

für Kompensationszwecke der Gemeinden Heede und Neulehe zur Verfügung zu stellen und durch einen Waldumbau nach Vorgaben der unteren Naturschutzbehörde ökologisch aufzuwerten.

Herr Immken verpflichtet sich demnach, in Abstimmung mit dem zuständigen Bezirksförster und der unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Emsland) in diesem Nadelwald nicht standortgerechte Baumarten zu entnehmen und den Waldumbau mit standortangepassten Baumarten vorzunehmen. Die Maßnahmen sind spätestens bis zum 31.12.2017 durchzuführen.

Mit dieser Maßnahme ist eine Aufwertung von 0,5 Werteinheiten je m², somit insgesamt 16.705,5 Werteinheiten für die Gemeinde Heede und 8.100 Werteinheiten für die Gemeinde Neulehe möglich.

Unter Anrechnung der vorgenannten naturschutzfachlichen Aufwertung durch die beschriebene Ersatzmaßnahme mit 16.705,5 WE für die Gemeinde Heede kann das ermittelte Kompensationsdefizit von 6.728 WE mehr als ausgeglichen werden. Die verbleibenden 9.977,5 WE können für andere Kompensationsverpflichtungen in Anspruch genommen werden. Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden somit ausreichend berücksichtigt.

4.6 Belange der Land- und Forstwirtschaft

Die **Belange der Landwirtschaft** sind nicht betroffen, da keine landwirtschaftlich genutzte Fläche beansprucht wird und auch keine immissionstechnischen Einschränkungen anzunehmen.

Die zu einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft erforderlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen und die daraus resultierenden unvermeidlichen Immissionen (wie z.B. Staub, Gerüche, Lärm landwirtschaftlicher Maschinen) sind aufgrund des planerischen Gebotes der gegenseitigen Rücksichtnahme hinzunehmen. Das Plangebiet ist aufgrund der vorhandenen Nachbarschaft zu landwirtschaftlich genutzten Flächen vorbelastet. Daraus ergibt sich ein verminderter Schutzanspruch, der sich somit auf das ortsübliche und tolerierbare Maß beschränkt.

Belange der Forstwirtschaft: Forstwirtschaftliche Belange sind nicht berührt, da keine Waldflächen umgewandelt oder beansprucht werden.

4.7 Belange des Verkehrs

Die Erschließung der Sport- und Freizeitanlagen erfolgt über die direkt angrenzenden Gemeindestraßen „Pfarrer-Vehmeyer-Straße“ und „Kirchstraße“. Parkplätze sind ausgewiesen und ausreichend vorhanden.

4.8 Technischer Umweltschutz und Klimaschutz

Lärmschutz: An das Plangebiet grenzen jeweils Straßen an, die der Erschließung des jeweiligen Bereiches dienen. Aufgrund der Bestandssituation ist von hinnehmbaren Lärmimmissionen auszugehen. Diese sind vergleichbar mit den Lärmbelastungen vergleichbarer Baugebiete und daher nicht als unzumutbar anzusehen. Passive oder aktive Lärmschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Luftschadstoffe: Überschreitungen des zulässigen Jahresmittelwertes für Feinstaub (PM10) und der Grenzwerte für die Kurzzeitbelastung beider Schadstoffkomponenten Stickstoffdioxid (NO₂) und Feinstaub (PM10) sind ausweislich des LÜN-Jahresberichtes 2014 für das Emsland eher nicht zu erwarten. Abgase aus Heizungen lassen aufgrund der zulässigen Art der Bebauung und Nutzung sowie der gültigen Wärmestandards und moderner Heizungsanlagen keine erhebliche Beeinträchtigung erwarten. Die hauptsächlich vom Verkehr verursachten Immissionen können die derzeitige Nutzungsfunktion aufgrund der Geringfügigkeit nicht erheblich beeinträchtigen. Sie summieren sich zu der bereits vorhandenen Vorbelastung aus der Umgebung.

Klimaschutz: Der Gebäudesektor ist für die Reduktion klimaschädlicher Emissionen von entscheidender Bedeutung. Durch die BauGB-Klimanovelle 2011 wurde zur Stärkung des Klimaschutzes u.a. eine Klimaschutzklausel (§ 1 Abs. 5 Satz 2), sowie ein neuer Absatz 5 in § 1a BauGB eingefügt. Die Klimaschutzklausel erweitert die Festsetzungsmöglichkeiten zum Einsatz und zur Nutzung erneuerbarer Energien und aus Kraft-Wärme-Kopplung, fügt Sonderregelungen für die Windenergienutzung ein und erleichtert insbesondere die Nutzung von Fotovoltaikanlagen an oder auf Gebäuden. Klimaschutz und Klimaanpassung sind nunmehr ausdrücklich abwägungsrelevante Belange in der Bauleitung und daher im Verhältnis zu den anderen Belangen der Bauleitplanung gleichberechtigt gegeneinander und untereinander sachgerecht abzuwägen. Eine Planungspflicht wird dadurch allerdings nicht ausgelöst.

Die Ziele der EU bzw. der Bundesregierung, bis 2020 die Energieproduktivität um 20 % zu steigern und die CO₂-Emissionen um mindestens 20 % gegenüber dem heutigen Niveau zu senken, lassen sich nur erreichen, wenn das erhebliche Einsparpotenzial im Verbrauchssektor Raumheizung und Warmwasserbereitung konsequent genutzt wird. Im Sinne des Klimaschutzes wird den zukünftigen Bauherren im Plangebiet die Nutzung der Potentiale für umweltverträgliches, nachhaltiges Bauen sowie eine ressourcenschonende Energieversorgung mit Wärme und Warmwasser (z.B. thermische Solaranlagen, Biomasseanlagen wie Holzpellet- oder Holzhackschnitzelanlagen) empfohlen.

Eingriffe in klimatisch relevante Flächen ergeben sich in Folge der Planung nicht. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass durch die Bebauung die Durchlüftungssituation im Bereich der Umgebung nachhaltig gestört werden würde.

Der Bebauungsplan trifft keine Festsetzungen zur Nutzung regenerativer Energien. Er schließt jedoch eine Nutzung regenerativer Energien oder sonstige bauliche Maßnahmen zum Klimaschutz weder aus noch erschwert er sie in maßgeblicher Weise. Die Entscheidung, welche Energiestandards und welche Arten erneuerbarer Energien eingesetzt werden, bleibt unter Berücksichtigung der baurechtlichen Vorschriften und Rahmenbedingungen dem Bauherrn vorbehalten. Insofern ist eine den allgemeinen Klimaschutzzielen entsprechende Bebauung möglich.

4.9 Sonstige Belange und Hinweise

Sonstige: Sonstige Belange der Bevölkerung hinsichtlich sozialer und kultureller Bedürfnisse sowie der Kirchen sind nicht nachteilig betroffen. Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes werden nicht berührt.

5. Umweltbericht

5.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließl. Beschreibung der Festsetzungen mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Vorbemerkungen und Planungsvorgaben

Die Gemeinde Heede beabsichtigt die bauleitplanerische Absicherung eines Sportgeländes östlich des Ortskerns von Heede. Hierzu hat der Gemeinderat Heede am 30.01.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Freizeiteinrichtung mit Begegnungsstätte an der Pfarrer-Vehmeyer-Straße“ beschlossen.

Der Geltungsbereich hat eine Größe von etwa 4,2 ha und befindet sich im östlichen Bereich der Ortslage von Heede an der „Pfarrer-Vehmeyer-Straße“. Im Westen und Süden schließen sich vorhandene Wohngebiete an. Das Plangebiet stellt sich als Sportgelände mit baulichen Anlagen (Sanitärgebäude, Umkleideräume, Tribüne) und vorhandenen Sport- und Tennisplätzen dar. Ansonsten finden sich in der Umgebung im Norden, Osten und Südosten landwirtschaftliche Nutzflächen.

Heede hat mit dem SV Rot-Weiß Heede e.V. einen sehr aktiven Verein, der neben den klassischen Sparten Fußball und Tischtennis insbesondere auf dem Sportgelände sportliche Kinder- und Jugendbetreuung, Integration von Aussiedlern, Vereinsfeste, Sportwochen, Familientage und Ferienpaßaktionen anbietet. Ziel ist die Förderung sportlicher Aktivitäten, die Zusammengehörigkeit und die Gemeinschaft. Diese Nutzung soll nun bauleitplanerisch abgesichert werden.

In Ergänzung plant die Gemeinde Heede den Bau einer Sport- und Freizeithalle im Bereich des jetzigen Sportplatzes. Die vorhandene Turnhalle im Ort selber ist im Winter bei Schneelasten einsturzgefährdet und daher nicht mehr uneingeschränkt nutzbar. Weiterhin sind die dort vorhandenen Räumlichkeiten deutlich zu klein bemessen und für den modernen Hallensport und Freizeitgestaltungen nicht geeignet. Weiterhin sollen mit dieser Maßnahme Räumlichkeiten für die Landjugend sowie ein Mehrzweckraum geschaffen werden. Insgesamt kann diese Sport- und Freizeithalle multifunktional genutzt werden und führt damit zu einer erheblichen Bereicherung der gemeindlichen Angebotspalette für Sportaktivitäten und Freizeitgestaltung.

Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan: Gemäß § 8 (2) BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Grundlage dieser Planung ist der bestehende Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Dörpen, in der für das nunmehr anstehende Plangebiet als „Fläche für Sportanlagen“ dargestellt ist. Dem Entwicklungsgebot wird daher in der Planung entsprochen.

Angaben zum Standort und geprüfte Alternativen

Vorhandene Potenzialflächen im Ortskern sollen der Innenverdichtung für Baugrundstücke dienen und stehen daher nicht zur Verfügung. Es bietet sich daher an, die neue Sporthalle an das schon bestehende Sportzentrum anzugliedern, um so die sportlichen Aktivitäten an einem zentralen Standort zu konzentrieren.

Sinnvoll ist diese Maßnahme auch vor dem Hintergrund der Entwicklungen in der Gemeinde Heede. Denn Heede hat sich im Laufe der Jahre zu einem attraktiven Wohnort entwickelt. Wohnbaugrundstücke wurden und werden auch in Zukunft in ausreichender Zahl zu sozial verträglichen Preisen vorgehalten werden. Die Gemeinde Heede, urkundlich erstmals 1177 erwähnt, hat etwa 2.535 Einwohner und eine Fläche von rund 31 km². Gemeindeverwaltung und Gemeinderat ist es in enger Zusammenarbeit mit den Bürgern der Gemeinde gelungen, Heede im Laufe der Jahre zu einem attraktiven Wohnort werden zu lassen. Dabei soll die vorhandene soziale Infrastruktur und die dörfliche Gemeinschaftsstruktur gestärkt und das Abwandern junger Familien verhindert werden. Vor diesem Hintergrund hat sich die Gemeinde Heede entschlossen, Investitionen in den Neubau der Sporthalle an dem vorhandenen Sportgelände zu tätigen, um zur Zielerreichung entsprechende Rahmenbedingungen vorhalten und sicherstellen zu können. Alternative Standorte, die gleichermaßen günstig gelegen bzw. sinnvoll und zielgerichtet sind, konnten nicht ermittelt werden.

Art und Umfang des Vorhabens, Festsetzungen

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes sind insbesondere Festsetzungen als „Flächen für den Gemeinbedarf (sportlichen, gesundheitlichen und kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen)“ sowie „Grünflächen mit der Zweckbestimmung Sportplatz“ getroffen worden, um die aktuelle und auch zukünftig vorgesehene Nutzung bauleitplanerisch abzusichern und Entwicklungsmöglichkeiten wie den Bau einer Freizeiteinrichtung mit Begegnungsstätte zu ermöglichen. Innerhalb der Flächen für den Gemeinbedarf wird die Grundfläche mit 3.823 m² festgelegt. Weiterhin wird eine Höhe von 0,5 m für die Oberkante des fertigen Erdgeschoßfußbodens sowie 15,0 m für die Firsthöhe jeweils als Höchstmaß festgesetzt.

5.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

Übergeordnete Fachgesetze und Fachplanungen

Rechtsgrundlagen für diese Bauleitplanung sind:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

Den digitalen Umweltkarten des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz zufolge sind für den Geltungsbereich keine Darstellungen enthalten. Geschützte Biotope, Vogelschutzgebiete oder FFH-Gebiete sind innerhalb des Geltungsbereiches sowie in der Umgebung nicht vorhanden.

Der Geltungsbereich ist im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Emsland 2010 als „Vorhandene Bebauung / Bauleitplanerisch gesicherter Bereich“ dargestellt.

Für das anstehende Bauleitplanverfahren ist die Eingriffsregelung des §1a (3) BauGB zu beachten. Der landespflegerische Planungsbeitrag ist in diesem Umweltbericht integriert.

Vom Vorhaben ausgehende Wirkfaktoren

Bei der vorgesehenen Planung handelt es sich um ein Sport- und Freizeitgebiet. Betriebsbedingte Emissionen von Schadstoffen oder der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind daher im Planungsgebiet ausgeschlossen. Im Folgenden werden bau- und anlagebedingte sowie betriebsbedingte Wirkfaktoren unterschieden.

Baubedingte Wirkungen:

- Beeinträchtigung von Böden durch Aushub und Bodenverdichtung für die baulichen Anlagen
- Lärm- und Abgasemissionen durch Baumaschinen während der Bauphase

Anlagebedingte Wirkungen:

- Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung
- erhöhter Abfluss von Niederschlagswasser
- Überbauung durch Gebäude, Nebenanlagen etc.

Betriebsbedingte Wirkungen:

- Temporäre Erhöhung des Verkehrsaufkommens

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden (§§ 3 und 4 BauGB)

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung fand am 28.07.2017 im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 408, statt. Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind zu dem Termin nicht erschienen. Bedenken, Hinweise oder Anregungen wurden nicht abgegeben.

Gemäß §4 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und

Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufzufordern. Die frühzeitige Behördenbeteiligung erfolgte mit Schreiben der Gemeinde Heede vom 20.07.2017.

Wesentliche Ergebnisse der frühzeitigen Trägerbeteiligung

Landkreis Emsland – Naturschutz und Forsten: Das Plangebiet grenzt im Norden an landwirtschaftliche Nutzflächen. Im Westen bilden sowohl öffentliche Parkflächen als auch dörfliche Ausläufer, die mit ortsbildprägenden Baumbeständen reich durchzogen werden, die Plangebietsgrenze. Im Süden begrenzt die Kirchstraße, die u. a. ein Wohnbaugebiet (Binnenlande) erschließt, das Plangebiet. An der östlichen Grenze des Plangebietes befinden sich Freiflächen, die unterschiedlich genutzt werden (u. a. Sportflächen). Das Plangebiet selbst wird zur Zeit von zwei Sportplätzen und den entsprechenden Einrichtungen (Umkleidekabinen etc.) geprägt. Der naturschutzfachlich sensibelste und wertvollste Bereich liegt im Norden des Plangebietes. Der Bereich zeichnet sich durch einen linearen, gut strukturierten Gehölzstreifen aus, der sich in Ost-West-Richtung erstreckt und in engen Wechselbeziehungen zu anderen Gehölzstrukturen steht. In Verbindung mit den benachbarten Gehölzstrukturen leistet der Gehölzstreifen einen bedeutenden Beitrag zum Biotopverbund. Die Größe des betroffenen Gehölzstreifens beträgt ca. 1.500 m².

In diesem Fall gilt es vor allem, die Gehölzstrukturen, die sich im Norden des Plangebietes befinden, zu erhalten. Ist eine Beseitigung der linearen Gehölzstrukturen unabdingbar, ist eine Kompensation der Gehölzstruktur vorzuhalten. Die Kompensation hat im Umfeld der Eingriffsfläche zu erfolgen, um vergleichbare Strukturen für den empfindlich gestörten Biotopverbund zu schaffen. Aufgrund der Beschaffenheit des Plangebietes kann in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) auf die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) verzichtet werden. Die artenschutzrechtlichen Belange sind jedoch zu berücksichtigen und abzuhandeln. Dies soll in Form einer sogenannten Arten-Potential-Analyse geschehen. Die Arten-Potential-Analyse liegt den Planunterlagen bei.

Aus der Arten-Potential-Analyse sind Maßnahmen, wie z. B. das Durchführen sogenannter CEF-Maßnahmen, zu erarbeiten, um Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden. Die auf Seite 3 der Planunterlagen aufgeführten CEF-Maßnahmen sind vollständig und konsequent in geeigneten Örtlichkeiten umzusetzen. Zudem haben die CEF-Maßnahmen eine Ersatzpflanzung für die beseitigte Gehölzstruktur zu beinhalten. Die Ersatzpflanzung hat gemäß den Vorgaben für CEF-Maßnahmen ebenfalls vor der Umsetzung der Bauleitplanung zu erfolgen. Die Ersatzpflanzung ist in einem Verhältnis von 1 : 1,3 (= 1.950 m²) anzulegen. Die Eingriffe in die Gehölzstrukturen sind ökologisch zu begleiten, d. h. die betroffenen Baum- und Strauchstrukturen sind im Zuge der Beseitigungsarbeiten auf das Vorhandensein von Brutstätten (Bruthöhlen/Quartiere) und Lebensräumen geschützter Arten zu kontrollieren. Für die vorgesehene Bauleitplanung ist eine Umweltplanung durchzuführen. Die entsprechenden Daten, Erhebungen und Kartierungen sind beizubringen. Als Anforderung an die Umweltplanung ist die Abarbeitung der einzelnen Schutzgüter und eine Bestandsaufnahme der im Plangebiet vorkommenden und unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Biotoptypen (Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften) zu betrachten. Im Zuge der Bestandsaufnahme ist ein besonderes Augenmerk auf den Altbaumbestand im Westen des Plangebietes zu legen.

Aus einer zu erarbeitenden Eingriffsbilanzierung, die sich aus der Eingriffsregelung nach dem BNatSchG ergibt, sind die Art, die Lage und der Umfang der Kompensationsmaßnahmen abzuleiten und spätestens auf dieser Ebene der Bauleitplanung konkret und detailliert (Plan und Text) darzustellen.

Hierzu wird seitens der Gemeinde Heede ausgeführt: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der naturschutzfachlich sensibelste und wertvollste Bereich im Norden des Plangebietes (lineare, gut strukturierte Gehölzreihe in Ost-West-Richtung) bleibt erhalten und wird im Bebauungsplan entsprechend festgesetzt. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung werden bei der weiteren Planbearbeitung beachtet und soweit erforderlich berücksichtigt. Die Art und der Umfang interner oder externer Kompensationsmaßnahmen wird dargestellt bzw. nachgewiesen.

Landkreis Emsland – Wasser und Bodenschutz, Abfallwirtschaft:

Wasserwirtschaft

- Die Einflüsse auf den Wasserhaushalt (Grundwasserneubildungsrate, Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses, Auswirkung auf die Wasserqualität etc.) sind auf Grundlage wasserwirtschaftlicher Voruntersuchungen zum Bebauungsplan in der Umweltprüfung zu bewerten.
- Im Zuge der Bauleitplanung ist ein schlüssiges Konzept zur Beseitigung des Oberflächenwassers aufzuzeigen. Die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse/Genehmigungen oder die Änderung bestehender Erlaubnisse/Genehmigungen sind bei der Unteren Wasserbehörde, parallel zum Bauleitverfahren, entsprechend zu beantragen. Es wird darauf hingewiesen, dass Erfordernisse der Wasserwirtschaft Einfluss auf die Gestaltung des Plangebietes und die Flächenverfügbarkeit haben können. Deshalb ist es notwendig, wasserrechtliche Verfahren bis zur Entscheidungsreife voranzubringen, bevor die Bauleitplanung verabschiedet werden kann.

Hinweise:

- Die Belange der Ver- und Entsorgung können auf Grundlage der eingereichten Unterlagen nicht beurteilt werden.
- Zur Reduzierung der Abflüsse sollten Flächen so wenig wie möglich versiegelt und die Verwendung von durchlässigen Befestigungen angestrebt werden.

Hierzu wird seitens der Gemeinde Heede ausgeführt: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der weiteren Bearbeitung beachtet. Weiterhin wird im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans ein Entwässerungskonzept erarbeitet. Erforderliche wasserrechtliche Anträge werden zeitgerecht gestellt.

Landkreis Emsland – Denkmalpflege: In dem Planbereich sind derzeit keine Bau- oder Bodendenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) ausgewiesen. Inwieweit archäologische Fundstücke/Bodendenkmale im Boden verborgen sind, kann im Voraus nicht geklärt werden. In die Planungsunterlagen sind daher folgende Hinweise aufzunehmen:

„Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG). Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG). Die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Emsland ist telefonisch erreichbar unter (05931) 44-4039 oder (05931) 44-4041.“

Hierzu wird seitens der Gemeinde Heede ausgeführt: Es wird folgender Hinweise werden zur Kenntnis in die Planunterlage aufgenommen: „Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG). Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG). Die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Emsland ist telefonisch erreichbar unter (05931) 44-4039 oder (05931) 44-4041.“

Telekom Deutschland GmbH: ... Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de> oder mailto: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Hierzu wird seitens der Gemeinde Heede ausgeführt: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zur Erschließung sind nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Die Erschließung wird jedoch rechtzeitig vor Bauausführung mit der Telekom abgestimmt.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr: ... das Plangebiet befindet sich in der Nähe des Schießplatzes der WTD 91. Von dem dortigen Erprobungsbetrieb gehen nachteilige Immissionen, insbesondere Schießlärm, auf das Plangebiet aus. Es handelt sich um eine bestandsgebundene Situation mit ortsüblicher Vorbelastung. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegen die Betreiber dieses Platzes (WTD 91 Meppen) keinerlei Abwehr- und Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden. Es wird empfohlen, den Immissionen durch geeignete Gebäudeanordnung sowie durch bauliche Schallschutzmaßnahmen zu begegnen. Zudem befindet sich das Gebiet in einem Jettieffluggkorridor. Solch eine Jettieffluggkorridor ist 10 km breit. Flughöhen von ca. 200 m über Grund sind die Regel.

Die Bundeswehr hat keine Bedenken bzw. keine Einwände, wenn bauliche Anlagen - einschl. untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund - nicht überschreiten.

Immissionen:

Die Bauflächen befinden sich nahe der Wehrtechnischen Dienststelle. Die Anlage besteht seit Jahrzehnten und die Immissionen sind als Vorbelastung anzuerkennen. Die bei Erprobungs- und Versuchsschießen entstehenden und auf das Plangebiet einwirkenden Schallimmissionen sind hinzunehmen. Diese Schießen finden regelmäßig tags und auch nachts statt. Vorkehrungen gegen diese Lärmimmissionen sind nur in begrenztem Umfang, z. B. durch eine entsprechende Gebäudeanordnung oder Grundrissgestaltung, möglich. Die künftigen Eigentümer sollen auf diese Sachlage hingewiesen werden. Abwehransprüche gegen die Bundeswehr, den Betreiber des Schießplatzes, können daher diesbezüglich nicht geltend gemacht werden.

Hierzu wird seitens der Gemeinde Heede ausgeführt: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Höhe der baulichen Anlagen wird 30 m nicht überschreiten. Der Hinweis zu den Immissionen wird in die Begründung aufgenommen.

Vodafone Kabel Deutschland GmbH: Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Hierzu wird seitens der Gemeinde Heede ausgeführt: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Wasserverband Hümmling: ... gegen die o.g. vorgesehene Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen seitens des Wasserverbandes Hümmling keine Bedenken.

Auf die im nordwestlichen Plangebiet im Bereich der dortigen Straßenverkehrsfläche verlegte Trinkwasserhausanschlussleitung zur Versorgung der Anschlussstelle Emsstraße 14 in Heede wird hingewiesen und um entsprechende Berücksichtigung gebeten. Bei der Durchführung der Ersatz- und Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild wird darum gebeten, einen Mindestabstand von 2,5 m zu vorhandenen und geplanten Wasserleitungen insbesondere mit Baumbepflanzungen einzuhalten. Auf das DVGW-Arbeitsblatt GW 125 wird in diesem Zusammenhang hingewiesen. Hinsichtlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung sind aus Sicht des Verbandes keine Anmerkungen zu machen.

Hierzu wird seitens der Gemeinde Heede ausgeführt: Die Hinweise zur Erschließung sind nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Die Erschließung wird jedoch rechtzeitig vor Bauausführung mit dem Wasserverband Hümmling abgestimmt.

In den weiteren eingegangenen Stellungnahmen

- Samtgemeinde Lathen
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Emsland, Außenstelle Aschendorf-Hümmling
- Deichverband „Heede-Aschendorf-Papenburg“
- Unterhaltungsverband 104 „Ems IV“
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Außenstelle Meppen - Bereich Bergbau -
- Gemeinde Rhede (Ems)
- Stadt Papenburg
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lingen
- Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim
- Niedersächsische Landesforsten Forstamt Ankum

wurden keine abwägungsrelevanten Hinweise, Bedenken oder Anregungen geäußert. Anregungen hinsichtlich des Untersuchungsumfanges des Umweltberichtes wurden nicht gegeben.

5.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ermittelt wurden

- a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Schutzgut Mensch

Der Mensch kann in vielerlei Hinsicht von UVP-pflichtigen Vorhaben unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden, wobei sich Überschneidungen mit den übrigen zu behandelnden Schutzgütern ergeben. Im Rahmen der UVP relevant sind allein solche Auswirkungen, die sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen beziehen, nicht jedoch solche, die wirtschaftliche oder sonstige materielle Grundlagen betreffen (auch wenn dies durchaus Konsequenzen für Gesundheit und Wohlbefinden haben kann). Gesundheit und Wohlbefinden sind dabei an die im Plangebiet und den von ihm beeinflussten benachbarten Gebieten bestehenden und geplanten Funktionen gekoppelt, die im Folgenden betrachtet werden.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Die Flächen im Plangebiet werden schon seit Jahrzehnten als Sportanlage mit Fußballfeldern und dem Sport zugeordneten Gebäuden genutzt.



Quelle: NIBIS® Kartenserver (2014) - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover.



Das Foto unten links zeigt die Erweiterungsfläche, auf der rechts vorne ein Parkplatz und im hinteren Bereich die Freizeiteinrichtung mit Begegnungsstätte errichtet werden sollen. Die Baumreihe am rechten Bildrand bleibt dabei weitestgehend bestehen.

Besondere Wertigkeiten der natürlichen Gegebenheiten sind nicht herauszustellen. Wertvolle oder schützenswerte Biotope sind innerhalb der beiden Planbereiche als auch in deren direkter Umgebung nicht vorhanden. Auf den Umweltkarten des Niedersächsischen Umweltministeriums in Hannover

(Interaktive Umweltkarten der Umweltverwaltung: www.umweltkarten-niedersachsen.de) sind für den Geltungsbereich sowie der näheren Umgebung keine Darstellungen schützenswerter oder wertvoller Biotope vorhanden. Es liegen keine Hinweise auf das Vorkommen von Rote-Liste-Arten vor. Aufgrund der angeführten Habitatsbeschreibung und der Nutzungsstruktur sowie des intensiv beweideten Graslandes und der umgebenden, in das Plangebiet hineinreichenden Vorbelastungen (Lärm, Gerüche usw.) ist das Vorkommen besonders geschützter oder bedrohter Arten eher nicht zu erwarten. Die Biotoptypen können wie folgt beschrieben werden:

Im Geltungsbereich finden sich nach dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen 2015 folgende Biotoptypen: das Gelände einfassende Baum – Strauchhecke (HFM), als südliche Begrenzung eine zurückgeschnittene Wacholderhecke (Zierhecke = BZ), zwei Fußballfelder (Scherrasen = GR), einen Tennisplatz (Sportanlage = PS), das Vereinsgebäude mit Sanitärgebäude und Tribüne sowie Eingangsbereich.

Eine Umnutzung wird durch diese Planung nicht vorbereitet. Die Sportanlagen sowie die überbaubaren Bereiche werden lediglich bauleitplanerisch abgesichert und im nördlichen Teil etwas erweitert. Insgesamt handelt es sich um Bereiche von allgemeiner Bedeutung.

Schutzgut Boden

Die natürliche Bodenfruchtbarkeit ist Lebensgrundlage für Flora und Fauna und Basis für Nahrungs- und Nutzpflanzenproduktion. Den Informationen des Nibis-Kartenservers zufolge handelt es sich um Talsandgebiete mit dem Bodentyp Gley (nichtbindige Lockergesteine, überwiegend mitteldicht bis dicht gelagert).

- *Bodengroßlandschaft: Talsandniederungen und Urstromtäler*
- *Bodeneinheit: Gley-Auenböden aus Auesanden (höhere Bereiche der Täler); in tieferen Bereichen verbreitet Gleye aus Talsanden; bei Hochwasser regelmäßig überflutet*
- *Bodenklasse: 3 – leicht lösbare Bodenart*
- *Lage der Grundwasseroberfläche: >0 bis 2,5 mNN*

(Quelle: NIBIS® Kartenserver (2014) - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover)

Bodenkontaminationen/Altablagerungen: Aufgrund der aktuellen Nutzung und der Lage in der Region ist davon auszugehen, dass im Plangebiet selbst keine Altablagerungen oder Verdachtsmomente hinsichtlich Bodenkontamination vorliegen. Eine Gefährdung des Plangebietes kann daher nicht erkannt werden.

Vorbelastungen und Empfindlichkeit: Eine besondere Wertigkeit des Bodens hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft kann nicht erkannt werden. Die überwiegend anthropogene Überprägung der Böden ist als Vorbelastung zu werten. Eine Empfindlichkeit besteht dennoch gegenüber einer Versiegelung von Flächen.

Schutzgut Wasser

a) Grundwasser

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Vorrang-/Vorbehaltsgebieten für die Trinkwassergewinnung. Der mittlere Grundwasserspiegel liegt laut Nibis Kartenserver bei >0,0 mNN bis 2,5 mNN. Aus der Geländehöhe von etwa 4,0 mNN bis 5,0 mNN resultiert ein möglicher Grundwasserflurabstand von 1,50 bis 2,5 m.

Innerhalb des Planbereiches entstehen Belastungen vor allem durch Schadstoffeinträge aus Niederschlägen (saurer Regen) und einer potenziell erhöhten Nährstoffversorgung. Die Grundwasserneubildungsrate liegt bei 101 -150 mm/a. Zusammenfassend kann ausgeführt werden, dass aufgrund der Deckschicht, der Durchlässigkeit sowie der relativ geringen Sorptionsleistung eine mittlere bis hohe Gefährdung des Grundwassers vorliegt.

b) Oberflächengewässer

Innerhalb des Plangebietes und in der direkten Umgebung finden sich keine Oberflächengewässer.

Schutzgut Klima / Luft

Der Geltungsbereich wird dieser Klimabereich der maritimen Flachlandregion zugeordnet und weist großklimatisch folgende Eigenschaften auf: mäßig warme Sommer, verhältnismäßig milde Winter, geringe Temperaturschwankungen im Tages- und Jahresumlauf und überwiegend westliche und südwestliche Winde. Großklimatisch gesehen befindet sich der Geltungsbereich innerhalb der maritimen Flachlandregion. Der mittlere Jahresniederschlag beträgt ca. 650-800 mm. Die klimatische Wasserbilanz weist einen hohen Wasserüberschuß von 300-400 mm/Jahr auf bei geringem bis sehr geringem Defizit im Sommerhalbjahr (<50 mm). Die Lufttemperatur liegt im Jahresdurchschnitt bei ca. 8,5 °C (mittel bis hoch). Die Jahrestemperaturschwankungen sind mit 15,8 °C gering. Die Vegetationszeit wird als lang bezeichnet (Ø 225 Tage/Jahr). Die Hauptwindrichtung ist West.

Die mikroklimatischen Verhältnisse des Geltungsbereiches werden durch die Klimafaktoren Grundwasserflurabstand, Relief, Boden und Vegetation bestimmt. Der Geltungsbereich wird als Sportanlage genutzt. Weiterhin finden sich außerhalb des Geltungsbereiches Wohnbereiche, Straßen und landwirtschaftlich genutzte Flächen. Der gesamte Bereich ist durch standortgerechte und standortfremde Strauch-/Baumhecken gegliedert.

Folgende kleinklimatische Gegebenheiten finden sich innerhalb des Geltungsbereiches:

Ackerklima: Allgemein zeichnet sich das thermische Verhalten der Ackerflächen durch eine rasche Erwärmung und den damit verbundenen konvektiven Luftaustausch in den Morgen- und Vormittagsstunden sowie durch eine relativ schnelle Abkühlung der Ackerflächen in den Abendstunden aus. Oft tragen diese Flächen zur Kaltluftbildung in der Ebene bei. Abhängig ist dieses thermische Verhalten von der aktuellen Bodenfeuchte.

Klima von versiegelten Flächen: Ausschlaggebende Faktoren der Kennzeichnung des Klimas von versiegelten Flächen, sind eine verringerte Verdunstung und eine niedrigere Luftfeuchtigkeit, da diesen Bereichen Elemente des Wärme- und Wasserhaushaltes rasch entzogen werden (u. a. zügiges Ableiten des Niederschlagswassers). Gleichzeitig werden Luft und Boden verstärkt erwärmt, wodurch das allgemeine Temperaturniveau dieser Bereiche angehoben wird.

Klima heckenartiger Gehölz- und Baumstrukturen: Gehölzstreifen (z.B. mehr oder weniger ausgeprägte Windschutzstreifen oder breitere Heckenanlagen) zeichnen sich allgemein durch ein ausgeglicheneres Klima mit geringeren Temperaturamplituden aus. Am Tage erscheinen sie kühler als Äcker oder Wiesen und die Luftfeuchtigkeit im Bereich des Gehölzstreifens ist in der Regel etwas höher als im Freiland, da die Verdunstung von Bäumen größer ist als die bestellter Ackerflächen. Eine weitere wichtige klimaökologische Aufgabe ist die Luftreinhaltung. Die lufthygienische Bedeutung resultiert aus der Sauerstoffproduktion bzw. aus dem Kohlendioxidverbrauch.

Vorbelastungen und Empfindlichkeit: Die Erfassung der Vorbelastungen der Potentiale Klima/Luft des Raumes ist mit großen Schwierigkeiten verbunden, da diese nicht generell an bestimmten Landschaftseinheiten festgemacht werden können, sondern weitestgehend nur Aussagen zu den belastenden Nutzungen möglich sind. Somit muss die Einschätzung der Klima-Luft-Vorbelastung mittels vorliegenden nachrichtlichen Informationen sowie auf der Grundlage des aktuellen Nutzungsmusters erfolgen. Die Immissionsgrenzwerte der TA Luft und der niedersächsischen Smogverordnung (vgl. Ergebnisse Luftüberwachungsstationen LÜN unter www.umwelt.niedersachsen.de; Station Emsland) werden nicht überschritten. Somit halten sich allgemein die Belastungswirkungen der Immissionen auf den Menschen und seine Umwelt in Grenzen, was auch Eingang in die Bewertung der Vorbelastung der Faktoren Klima/Luft gefunden hat. Erhebliche klimatische Beeinträchtigungen durch das Plangebiet (durch Versiegelungen, Verkehrsemissionen, Heizungsanlagen) sind aufgrund der geringen Größe des Geltungsbereiches nicht zu erwarten.

Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild des Plangebietes wird durch die randliche Lage an vorhandenen Baugebieten und von ackerbaulich genutzten Flächen sowie vielfach linienhafte Siedlungsgehölze dominiert. Insgesamt ist das Landschaftsbild jedoch deutlich anthropogen überformt und geprägt. Da wesentliche wertgebende Faktoren (keine ausgesprochen naturbetonten Biotoptypen) für das Landschaftsbild in den Planbereichen fehlen, kann bzgl. Vielfalt, Eigenart und Schönheit keine besondere Bedeutung herausgestellt werden. Insgesamt betrachtet ist das Landschaftsbild dieses Untersuchungsgebietes von geringerer Bedeutung, da die naturraumtypische Vielfalt, Eigenart und Schönheit weitestgehend überformt ist.

Vorbelastungen und Empfindlichkeit: Die Vorbelastung des Landschaftsbildes wird durch die Struktur des aktuellen Nutzungsmusters bestimmt. Die Einschätzung erfolgt anhand subjektiver Erfahrungswerte und eigener Einschätzungen als Annahme. Als Vorbelastungen können angeführt werden: Emissionen von den vorhandenen Bauflächen und der ordnungsgemäßen

landwirtschaftlichen Nutzung umgebender Flächen. Ausschlaggebend für die Ermittlung der Empfindlichkeit/Gefährdung des Landschaftsbildes sind die Faktoren Naturnähe, Vielfalt und Eigenart der Landschaftselemente des Raumes. Neben dem visuellen Erleben der Landschaft sind auch die möglichen akustischen und riechbaren Belastungen in die Überlegungen einzubeziehen. Dem Bereich "Landschaftsbild" kann man folgende Empfindlichkeits- bzw. Gefährdungsmerkmale zuordnen: Lärm - Zerschneidung - Versiegelung - Flächenverlust - Einfluss wahrnehmbarer gasförmiger Emissionen.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Während der Begriff „Kulturgüter“ relativ klar umrissen ist, wird der Begriff der „sonstigen Sachgüter“ im Weiteren als solche Güter definiert, die zwar selbst nicht die Qualität von Kulturgütern haben, jedoch von gesellschaftlicher Bedeutung sind. In den vorliegenden Informationen sind für den Betrachtungsraum keine Kulturdenkmäler, d.h. Bau- und Bodendenkmäler rechtsverbindlich ausgewiesen. Archäologisch wertvolle Fundstellen sind nach vorliegenden Informationen ebenfalls nicht vorhanden. Kulturhistorisch bedeutsamen Böden sind nicht vorhanden. Eine Bewertung und Ermittlung der Vorbelastungen ist somit nicht erforderlich. Inwieweit archäologische Fundstücke/Bodendenkmale im Boden verborgen sind, kann im Voraus jedoch nicht geklärt werden. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG). Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG). Die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Emsland ist telefonisch erreichbar unter (05931) 44-4039 oder (05931) 44-4041.

Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Die absehbaren Umweltwirkungen der Planung liegen vor allem in dem vergleichsweise geringen Flächenverlust durch mögliche Überbauung sowie von Boden und Bodenfunktionen durch die geplanten möglichen Versiegelungen und damit verbunden einem erhöhten Oberflächenwasserabfluss und einer verringerten Grundwasserneubildungsrate.

Im Plangebiet führt die Überbauung von Boden zwangsläufig zu einem Verlust der Funktionen dieser Böden, wozu auch die Speicherung von Niederschlagswasser zählt. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenwasserabfluss, während die Versickerung unterbunden wird. Aufgrund der nur teilweisen Versiegelung bei gleichzeitiger Versickerung des Oberflächenwassers sind die Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen als gering zu beurteilen. Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist im Plangebiet daher nicht zu erwarten.

Zusammengefasste vom Vorhaben ausgehende Umweltauswirkungen

Eine Beurteilung der Belastungsfaktoren erfolgt nach:

- Baubedingten Wirkfaktoren,
- anlagebedingten Wirkfaktoren und
- betriebsbedingten Wirkfaktoren.

Baubedingte Auswirkungen: Als baubedingte Auswirkungen sind insbesondere die Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung, Nutzung der vorhandenen Erschließung als Baustraße, Materiallager sowie die in Teilbereichen mögliche Bodenverdichtung durch Baufahrzeuge zu nennen. Durch den Baubetrieb ist mit Lärm und Erschütterungen, Abgasen und Staubbildung zu rechnen. Möglichen Schadstoffeintrag in den Boden durch Baustellenbetrieb durch die evtl. Lagerung grundwassergefährdender Stoffe gilt es zu vermeiden. Die Auswirkungen beziehen sich so mehr oder weniger auf alle Schutzgüter von Natur und Landschaft, sind aber temporärer Art, also von kurzer Dauer. Die baubedingten Auswirkungen werden daher als nicht erheblich eingestuft.

Anlagebedingte Auswirkungen: Der Flächenverbrauch durch die zukünftig mögliche Bebauung einer Begegnungs-/Freizeiteinrichtung bzw. möglichen weiteren, zweckdienlichen baulichen Anlagen bewegt sich in Bezug auf die Versiegelung innerhalb eines moderaten und geringen Rahmens. Den nachfolgenden anlagebedingten Auswirkungen sind dem Kapitel Vermeidung / Minimierung / Ausgleich zugeordnet.

Bodenfunktion:

- Flächiger Verlust der Bodenfunktionen durch Versiegelung auf einer Fläche von höchstens 7.374 m² (einschließlich Bestand), so dass ausreichend unversiegelte Flächen verbleiben.

Wasserhaushalt:

- Geringfügiger Verlust an Versickerungsfläche auf Grund Versiegelung durch Überbauung sowie durch Verschattung der Grundfläche.
- damit einhergehende geringfügige Verringerung der Grundwasserneubildungsrate auf einer anthropogen beeinflussten Fläche.

Klima und Luft:

- mikroklimatisch gesehen kaum feststellbare Erhöhung der Tagestemperaturen gegenüber unversiegelten Flächen,
- keine wesentlichen Einflüsse auf das regionale Klima,

Landschaftsbild:

- optische Auswirkungen durch Errichtung von Gebäuden

Veränderung von Flora und Fauna:

- durch Versiegelung Verlust bzw. Veränderung von Lebensraum,
- Ausweichmöglichkeit für die lokale Fauna in die angrenzenden Bereiche.

Betriebsbedingte Auswirkungen: Betriebsbedingt werden keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter von Natur und Landschaft erwartet. Von der Sportanlage gehen keine Risiken aus. Potentiell ausgehende Emissionen bleiben unterhalb der zulässigen Richt- oder Grenzwerte, so dass kein Risiko anzunehmen ist. Die angrenzenden Straßen sind in der Lage, den durch die Gebietsausweisung bedingten, individuellen Verkehr ohne Probleme aufzunehmen.

b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

Im Zuge der Planungsumsetzung kommt es durch den möglichen zusätzlichen Bau von Gebäuden zu Bodenversiegelungen mit einhergehender Verringerung der Grundwasserneubildungsrate und Verlust der Bodenfunktionen. Bedeutende, schützenswerte oder wertgebende Biotopstrukturen sind von der Planung nicht betroffen.

Erhebliche Umweltauswirkungen der Planung und erforderliche Maßnahmen

Aufgrund der genannten Beeinträchtigungen innerhalb des Geltungsbereiches sind folgende Auswirkungen zu erwarten:

Schutzgüter**Mensch**

Da die Betroffenheit des Menschen, seiner Gesundheit und seines Wohlbefindens im Plangebiet an die „Aktivitäten“ Freizeit und Sport geknüpft ist, müssen auch die Wirkfaktoren Geruch und Lärm betrachtet werden.

Landwirtschaftliche Immissionen:

Die zu einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft erforderlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen und die daraus resultierenden unvermeidlichen Immissionen (wie z.B. Staub, Gerüche, Lärm landwirtschaftlicher Maschinen) sind aufgrund des planerischen Gebotes der gegenseitigen Rücksichtnahme und des dörflichen Charakters hinzunehmen. Das Plangebiet ist aufgrund der vorhandenen Nachbarschaft zu landwirtschaftlich genutzten Flächen vorbelastet. Daraus ergibt sich ein verminderter Schutzanspruch, der sich somit auf das ortsübliche und tolerierbare Maß beschränkt.

Der Geltungsbereich liegt abseits potenzieller Hofstellen mit Viehhaltung. Relevante unzulässige Geruchsemissionen aus der landwirtschaftlichen Tierhaltung sind aufgrund der umliegenden Wohnbebauung und der Entfernung zum nächstmöglichen Emittenten nicht zu erwarten. Aus diesem Grund wird auf die Erstellung eines Gutachtens zur Geruchsmission verzichtet. Den Anforderungen an gesunde Verhältnisse im zukünftigen Wohngebiet wird mit dieser Planung Rechnung getragen.

Lärm:

Die Zech Ingenieurgesellschaft mbH aus Lingen hat einen Schalltechnischen Bericht erstellt (Nr. LL13250.1/01 vom 29.09.2017), wo in der Zusammenfassung folgendes ausgeführt wird:

„Die Gemeinde Heede (Ems) plant die Erweiterung der bestehenden Sportanlage an der Pfarrer-Vehmeyer-Straße durch den Neubau einer Sport- und Freizeithalle sowie eines Umkleidegebäudes

und eines PKW-Parkplatzes mit 40 Stellplätzen. Im Auftrag der Samtgemeinde Dörpen war die zu erwartende Sportlärmsituation durch die Nutzung der bestehenden Sportanlagen (Fußball- und Tennisspielfelder) zu ermitteln und anhand der gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) in Verbindung mit der zweiten Verordnung zur Änderung der Sportanlagenlärmschutzverordnung zu beurteilen. Des Weiteren waren die geplanten Teilnutzungen "Landjugend/Disko" innerhalb der geplanten Sport- und Freizeithalle sowie die im vorliegenden Fall den Freizeiteinrichtungen zuzurechnenden bestehenden Skate- und Streetballanlagen getrennt von den Sportanlagenutzungen nach der Freizeitlärm-Richtlinie Niedersachsen zu beurteilen.

Die Untersuchungsergebnisse zeigen, dass bei Ansatz der im Sinne des Immissionsschutzes ungünstigsten Betriebsweise der Sportanlage und der zu Grunde gelegten Nutzung der Freizeiteinrichtungen die für die betrachteten Immissionspunkte jeweils geltenden Immissionsrichtwerte in allen relevanten Beurteilungszeiträumen der 18. BImSchV bzw. der Freizeitlärm-Richtlinie in Verbindung mit der TA Lärm eingehalten bzw. unterschritten werden.

Kurzzeitige Geräuschspitzen - z. B. hervorgerufen durch die Lautäußerungen Menschen im Freien, durch Schiedsrichterpfiffe, durch PKW-Geräusche auf den Parkplätzen und durch die Nutzung der Freizeiteinrichtungen - liegen an allen untersuchten Immissionspunkten deutlich unter den zulässigen Werten für Spitzenpegel.

Damit ist nicht von unzulässigen Geräuscheinwirkungen durch die Sport- und Freizeitanlagen in der geplanten Situation im Sinne der bei der Beurteilung zu Grunde gelegten Regelwerke auszugehen.“

Unzulässige Beeinträchtigungen der Nachbarschaft sind somit nicht zu befürchten.

Schadstoffe:

Abgase aus Heizungen lassen aufgrund der zulässigen Art der Bebauung und Nutzung sowie der gültigen Wärmestandards und moderner Heizungsanlagen keine erhebliche Beeinträchtigung erwarten. Maßnahmenempfehlungen zur Reduzierung der Schadstoffemissionen sind nicht erforderlich. Die hauptsächlich vom Verkehr verursachten Immissionen können die Funktion als Sportanlage aufgrund der Geringfügigkeit nicht erheblich beeinträchtigen. Sie summieren sich zu der bereits vorhandenen Vorbelastung aus der Umgebung.

Tiere und Pflanzen

Beschreibung: Die Ackerfläche des Plangebietes hat für lokale sowie geschützte Tierarten nur sehr bedingt und eingeschränkt eine Eignung. Diese bieten für verschiedene Brutvogelarten nur sehr begrenzte Lebensraumstrukturen.

Baubedingte Auswirkungen: Es kommt zu einem möglichen zusätzlichen Verlust von Freiflächen durch den erforderlichen Abtrag von Boden. Es handelt sich um vergleichsweise geringe Störungen. Ausweichlebensräume sind in der direkten und nahen Umgebung vorhanden.

Anlagebedingte und betriebsbedingte Auswirkungen: Das Plangebiet stellt für Tierarten auch nach dem Eingriff weiterhin eine potentielle Jagdfläche dar, da hier ein moderater Versiegelungsgrad vorgesehen ist. Die Fläche kann hinsichtlich der Bedeutung für die lokale Fauna insgesamt eher als uninteressant beschrieben werden.

Artenschutz: Vom Diplom-Biologen Klaus- Dieter Moormann wurde eine Artenpotentialanalyse und artenschutzrechtliche Stellungnahme zur Aufstellung des B-Planes Nr.44 „Freizeiteinrichtung mit Begegnungsstätte an der Pfarrer-Vehmeyer-Straße“ der Gemeinde Heede erstellt (2017). Im Ergebnis wird ausgeführt:

Aus der Sicht der europäischen Fledermausarten bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken gegenüber dem geplanten Neubau der Sporthalle, sofern die Anbringung der drei Spaltquartier-kästen als Ausgleichsmaßnahme für Quartierverluste vor der Gehölzrodung umgesetzt wird. Die Rodung des Gehölzbestandes ist im Zeitraum Oktober – Februar durchzuführen, wenn die Sommerquartiere nicht besetzt sind. So wird sichergestellt, daß es zu keinen Verstößen gegen das Tötungsverbot von Jung- und Alttieren kommt.

Aus der Sicht der europäischen Brutvogelarten bestehen bei Umsetzung der CEF – Maßnahme für den Gartenbaumläufer keine artenschutzrechtlichen Bedenken gegenüber der geplanten Gehölzrodung für den Neubau der Sporthalle. Die Rodung des Gehölzbestandes ist im Zeitraum Oktober –

Februar durchzuführen, wenn keine Bruten im Gehölzbestand stattfinden. So wird sichergestellt, daß es zu keinen Verstößen gegen das Tötungsverbot von Jung- und Alttieren kommt.

Fazit artenschutzrechtliche Stellungnahme = Bei Umsetzung der umsiedlungsfördernden CEF – Maßnahmen (Anbringung von drei Fledermausspaltquartierkästen und einem Baumläufnistkasten an Bäumen in der Umgebung der Eingriffsfläche) und Einhaltung der Rodungszeiträume bestehen gegenüber dem Neubau der Sporthalle keine artenschutzrechtlichen Bedenken.

Folgende CEF-Maßnahmen sind umzusetzen:

- *Umsiedlungsfördernde CEF-Maßnahmen für den Gartenbaumläufer: Anbringung eines Baumläufnistkasten als Brutplatzersatz an einem Baum in der Umgebung der Eingriffsfläche.*
- *Bei Rodung der drei Eichen sind für diese Arten als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF – Maßnahme) drei Ersatzquartiere in Form von Spaltquartierkästen in der Umgebung des Eingriffsortes an Bäumen anzubringen.*

Eingriffsbilanzierung:

Ein Eingriff ist dann zu erwarten, wenn aufgrund der Festsetzung des Bebauungsplans Vorhaben genehmigt werden dürfen, bei deren Ausführung durch die Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels die Leistungsfähigkeit- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbilds erheblich beeinträchtigt werden können. Gemäß §1a Baugesetzbuch (BauGB) ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind. Da es sich um ein Sportgelände mit baulichen Anlagen (Sanitärgebäude, Umkleideräume, Tribüne) und vorhandenen Sport- und Tennisplätzen handelt, die mit dieser Planung baurechtlich abgesichert werden soll, ist eine Kompensation des Eingriffes zumindest für die bestehenden baulichen Anlagen und Stellplätze nicht erforderlich.

Im Zuge dieser Planung werden neue Parkplätze im nordwestlichen Teil sowie neue baulichen Anlagen im Bereich der Flächen für den Gemeinbedarf ermöglicht. Der lineare und gut strukturierte Gehölzstreifen, der sich in Ost-West-Richtung erstreckt, steht in engen Wechselbeziehungen zu anderen Gehölzstrukturen in der Umgebung. Aus diesem Grund wird dieser zum allergrößten Teil erhalten. Lediglich für das Vorhaben Bau einer Freizeiteinrichtung mit Halle als Begegnungsstätte muss ein Teil des Streifens entfernt werden.

Dabei handelt es sich im Plangebiet um Bereiche von relativer geringer Bedeutung für die lokale Flora und Fauna. Das Umfeld stellt sich in erster Linie als bebaute Wohnbereiche, Straße und landwirtschaftliche Nutzflächen dar. Diese Bereiche sind ebenso wie die Wechselbeziehungen durch die bestehende Nutzungsstruktur und die daraus ableitbare Vorbelastung innerhalb des Geltungsbereiches nur von untergeordneter Bedeutung, so dass auf eine eingehende Betrachtung verzichtet werden kann.

Für die Ermittlung des Eingriffssachverhaltes wird folgender Sachverhalt zugrunde gelegt:

Die Bestandssituation kann wie folgt dargestellt werden:

Bestand:	Fläche (m²)	Wertfaktor	Flächenwert	Bedeutung für
innerhalb des Geltungsbereichs:				---
Grünflächen Sportplatz GR	32.676	1	32.676	
OVP Stellflächen Parkplätze	1.945	0	0	
Vorhandene Flächen bauliche Anlagen	1.409	0	0	
Vorhandene Strauch-/Baumhecke HFM	4.492	3	13.476	Landschaftsbild
GI Weidefläche	3.157	1	3.157	
A Ackerfläche	3.266	1	3.266	
OVS Straßenrandbereich	201	1	201	
PS Tennisplatz	1.339	1	1.339	
BZ Zierhecke; F=Fichten	930	2	1.860	
SUMME	49.415		55.975	
Außerhalb des Geltungsbereichs angrenzend:				
Wohngebiet, Siedlungsgehölze, Ackerflächen	bleibt erhalten			

SUMME			55.975	
--------------	--	--	---------------	--

Aus der vorliegenden Planung heraus ergibt sich folgender Sachverhalt:

Planung/Kompensation:	Fläche (m²)	Wertfaktor	Flächenwert
gesamt versiegelbare Flächen einschl. Verkehrsflächen	7.374	0	0
Grünflächen Zweckbestimmung Sportplatz	38.438	1	38.438
Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern	3.603	3	10.809
SUMME	49.415		49.247

Durch den Vergleich Bestand und Planung ergibt sich folgende Bilanzierung:

Flächenwert Eingriffsbilanzierung	55.975
Flächenwert Kompensation	49.247
Differenz	-6.728

Durch den Vergleich der Werteinheiten des IST-Zustandes mit der Planung wird deutlich, dass eine Kompensation auf der Fläche nicht erreicht werden kann und ein Defizit von 6.728 WE verbleibt.

Boden

Beschreibung: Im Zuge der Planungen werden landwirtschaftlich und sportlich genutzte Flächen sowie ein Teil einer Baum-Strauchhecke umgewidmet und in Gemeinbedarfsfläche umgewandelt.

Baubedingte Auswirkungen: Potentieller Abtrag von Boden für die Herrichtung der Baufelder. Die bisherige Hauptfunktion geht vollständig verloren. Der Eintrag von Schadstoffen ist bei ordnungsmäßiger Durchführung der Maßnahme nicht zu erwarten.

Anlagebedingte Auswirkungen: Die Leistungsfähigkeit des Bodens als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf wird durch die Umwandlung in Bau- und Verkehrsflächen vermindert. Durch die Festlegung einer lokalen Versickerung von Oberflächenwasser innerhalb des Geltungsbereiches wird jedoch ein großer Teil der Leistungsfähigkeit des Bodens erhalten bleiben. Es kommt zu einer Minderung der Filter- und Pufferfunktion.

Ergebnis: Die Schutzbedürftigkeit des Bodens wird durch die Planung verletzt. Seine Funktion als landwirtschaftliche Produktionsfläche geht vollständig verloren. Die anderen Funktionen werden durch die Umwandlung ebenfalls abgewertet.

Wasser

Beschreibung: Im räumlichen Geltungsbereich dieser Planung sind keine Entwässerungsgräben als Oberflächengewässer vorhanden. Quelfassungen und Wasserschutzgebiete sind im Plangebiet nicht verzeichnet.

Auswirkungen: Auf der Fläche wird durch die mögliche Neuversiegelung von rund 4.234 m² die Grundwasserneubildung in diesen Bereichen unterbunden, soweit nicht mit einer dezentralen Versickerung entgegengewirkt wird. Mit einer Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers vor Ort und die Offenhaltung der nicht versiegelbaren Fläche können die Auswirkungen hinsichtlich des Schutzgutes Wasser geringgehalten werden.

Ergebnis: Im Hinblick auf das Schutzgut Grundwasser sind geringe bau- und anlagebedingte Umweltauswirkungen zu erwarten.

Landschaftsbild

Beschreibung: Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen schon seit langem genutzten Sportplatz nebst den zugehörigen baulichen Anlagen ohne wesentlichen landschaftlichen Wert.

Baubedingte Auswirkungen: Baubedingte Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind durch die Veränderung des Landschaftsbildes (mögliche zusätzliche zweckdienliche bauliche Anlagen) zu erwarten. Weiterhin ist mit Baulärm temporär zu rechnen.

Anlagebedingte und betriebsbedingte Auswirkungen: Das Plangebiet befindet sich in direkter Nachbarschaft zu vorhandenen Wohngebieten. Trotzdem geht eine wenn auch sehr geringe Minderung für das Landschaftsbild mit der geplanten Bebauung einher.

Ergebnis: Zwar ist das Gebiet insgesamt bereits anthropogen geprägt, aber die mögliche Bebauung wird eine wenn auch geringe optische und gewöhnungsbedürftige Störung bewirken. Allerdings ist aufgrund der anthropogen geprägten Nutzung eine sehr geringe Betroffenheit des Schutzgutes Landschaftsbild anzunehmen.

Klima

Beschreibung: Da keine wesentliche Veränderung von Flächennutzungen mit dieser Planung einhergeht sind nur sehr geringfügigen Auswirkungen auf das Kleinklima der zu untersuchenden Fläche als auch auf angrenzende Flächen zu erwarten.

Auswirkungen: Durch die mögliche Bebauung mit den ortsüblichen Gebäudehöhen werden keine sich negativ auswirkenden Windverwirbelungen erwartet, auch Luftstaus sind nicht zu erwarten.

Ergebnis: Die geplanten Gebäude bewirken eine Veränderung des Kleinklimas gegenüber dem derzeitigen Bestand. Aufgrund der Umgebungsnutzung als zu berücksichtigende Vorbelastung werden keine erheblichen negativen Auswirkungen hinsichtlich der Klimas erwartet.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Es sind keine Kultur- und Sachgüter oder archäologisch wertvollen Bereiche betroffen. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG). Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG). Die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Emsland ist telefonisch erreichbar unter (05931) 44-4039 oder (05931) 44-4041.

Nichtdurchführung der Planung

Bei Beibehaltung des Status Quo, also ohne die Realisierung des Planvorhabens, ist der Bau der Freizeit- und Begegnungsstätte nicht möglich und keine Verbesserung und Ausweitung der Freizeit- und Sportgestaltung in Heede möglich. Es bleibt bei der Nutzung als Sportgelände, jedoch ohne Entwicklung. Damit lässt sich keine wesentliche Beeinträchtigung aber auch keine wesentliche Verbesserung der Umweltqualität prognostizieren. Der Lebensraum der Fauna und Flora würde keine nennenswerten höheren ökologischen Wertigkeiten erlangen. Die Entwicklung der Vegetationsstrukturen unterliegt weiterhin den bestehenden Einflussfaktoren, die mit der Umgebungsnutzung verbunden sind. Spürbare Veränderungen der Umweltsituation bezogen auf die Schutzgüter Klima, Luft und Boden sind nicht zu erwarten. Das Landschaftsbild würde ebenso keinen Änderungen oder Beeinträchtigungen unterliegen. Allerdings kann das städtebauliche Ziel der der Gemeinde Heede in Bezug auf nachhaltige Entwicklung von Sport- und Freizeitaktivitäten nicht mehr an einem sinnvollen Standort umgesetzt werden und würde dadurch in Frage gestellt werden müssen.

Empfehlungen für die Bauausführung

Bei einer Bebauung ergeben sich aus landespflegerischer Sicht folgende Zielvorstellungen:

- Vermeidung unnötiger Verdichtung durch Befahren,
- möglichst Wiederverwendung abgetragenen Oberbodens innerhalb des Plangebietes,
- Vermeidung von Schadstoffeinträgen auch während der Bauphase,
- Vermeidung einer Erhöhung des Oberflächenabflusses durch Verzicht auf großflächige Versiegelung und Verwendung wasserdurchlässiger Beläge (wassergebundene Decken, weitfugige Pflasterung, Rasengittersteine, Schotterrasen), Versickerung anfallenden Niederschlagswassers bzw. Rückhaltung zur Vermeidung von Abflussspitzen,
- Einbindung in das Landschaftsbild durch standortgerechte Baum- und Strauchpflanzungen.

c) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Vor der Planung eventueller Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen ist zu gewährleisten, dass der geplante Eingriff die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild nicht mehr als unbedingt notwendig beeinträchtigt. Folglich sind Vorkehrungen zur Vermeidung von

Beeinträchtigungen zu treffen. Durch die Umwandlung von Ackerland in Wohnbaufläche werden keine schützenswerten Biotopstrukturen entfernt oder gefährdet. Aufgrund der umgebenden Nutzungsstruktur sind Beeinträchtigungen hinsichtlich Wechselwirkungen nicht zu erwarten.

Schutzgut Wasser: Um die Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung gering zu halten, sollte auf eine dezentrale Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers hingewirkt werden. Dezentrale Versickerungsanlagen führen zu einer Verzögerung des Abflusses von Niederschlagswasser und damit zu einer Verbesserung der Funktion des Bodens im Wasserhaushalt.

Schutzgut Mensch (Lärm): Nachteilige Lärmimmissionen werden ausweislich der gutachterlichen Aussagen nicht erwartet.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter: Es sind keine Kultur- und Sachgüter im Plangebiet vorhanden.

Schutzgut Tiere und Pflanzen: Bauvorbereitende Maßnahmen (Abtrag des Bodens) sollten nach Möglichkeit in der Zeit von Oktober bis März durchgeführt werden. Die ggfs. erforderlichen Rückschnitte an Gehölzbeständen dürfen nur außerhalb der Brutzeit, also nicht in der Zeit vom 01. März bis zum 31. Juli bzw. 31. August, durchgeführt werden. Alternativ werden diese Gehölzstrukturen vor einem evtl. Rückschnitt auf das Vorhandensein von Nistplätzen und Lebensstätten von Vögeln und Fledermäusen überprüft.

Schutzgut Boden: Versiegelbare Fahr- und Stellflächen sollten mit wasserdurchlässigen Materialien gestaltet werden. Bei Verwendung von versickerungsfähigen Belägen kann die Bodenfunktion als Bestandteil des Naturhaushalts (Funktion für den Wasserhaushalt) teilweise erhalten werden. Anpassung des Baugebiets an den Geländeverlauf zur Vermeidung größerer Erdmassenbewegungen. Sachgerechte Zwischenlagerung und Wiedereinbau des Oberbodens (DIN 18915, DIN 19731) und fachgerechter Umgang mit Bodenaushub und Verwertung des Bodenaushubs.

Schutzgut Landschaftsbild: Der Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild ist nicht vermeidbar, der Eingriff wird jedoch so gering wie möglich gehalten.

d) In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bauleitplans

Das Plangebiet stellt sich als Sportgelände mit baulichen Anlagen (Sanitärgebäude, Umkleieräume, Tribüne) und vorhandenen Sport- und Tennisplätzen dar. Heede hat mit dem SV Rot-Weiß Heede e.V. einen sehr aktiven Verein, der neben den klassischen Sparten Fußball und Tischtennis insbesondere auf dem Sportgelände sportliche Kinder- und Jugendbetreuung, Integration von Aussiedlern, Vereinsfeste, Sportwochen, Familientage und Ferienpaßaktionen anbietet. Ziel ist die Förderung sportlicher Aktivitäten, die Zusammengehörigkeit und die Gemeinschaft. Diese Nutzung soll nun bauleitplanerisch abgesichert werden.

Die Gemeinde Heede plant den Bau einer Freizeiteinrichtung mit Begegnungsstätte im Bereich des jetzigen Sportplatzes. Die vorhandene Turnhalle im Ort selber ist im Winter bei Schneelasten einsturzgefährdet und daher nicht mehr uneingeschränkt nutzbar. Weiterhin sind die dort vorhandenen Räumlichkeiten deutlich zu klein bemessen und für den modernen Hallensport und Freizeitgestaltungen nicht geeignet. Weiterhin sollen mit dieser Maßnahme Räumlichkeiten für die Landjugend sowie ein Mehrzweckraum geschaffen werden. Insgesamt kann diese Sport- und Freizeithalle multifunktional genutzt werden und führt damit zu einer erheblichen Bereicherung der gemeindlichen Angebotspalette für Sportaktivitäten und Freizeitgestaltung.

Vorhandene Potenzialflächen im Ortskern sollen der zukünftigen Innenverdichtung für Baugrundstücke dienen und stehen daher nicht zur Verfügung. Es bietet sich daher an, die neue Sporthalle an das schon bestehende Sportzentrum anzugliedern, um so die sportlichen Aktivitäten an einem zentralen Standort zu konzentrieren. Das Ziel einer geordneten städtebaulichen Entwicklung soll dadurch erreicht werden, dass entsprechende Bauflächen an geeigneten Standorten ausgewiesen werden. Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Landschafts- oder Naturschutzgebieten und es werden keine forstwirtschaftlich genutzten Flächen oder naturschutzfachlich wertvolle Bereiche tangiert. Die vorgesehene Planung entspricht den Zielen und städtebaulichen Entwicklungsabsichten der Gemeinde Heede, hier an den schon vorhandenen Sportanlagen Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen und abzusichern. Gleichwertige und sinnvolle alternative Standorte konnten nicht ermittelt werden.

5.4 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Zur Ermittlung des Bestandes wurde eine Bestandserhebung durchgeführt und die Biotoptypen entsprechend dem „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ (O.v.Drachenfels, Niedersächsisches Landesamt für Ökologie, Stand 2011) aufgenommen. Zusätzlich wurden die Informationen der Umweltkarten Niedersachsen (www.umweltkarten-niedersachsen.de) bei der Ermittlung der Bestandssituation und der vorgesehenen Entwicklungsziele berücksichtigt. Die Eingriffsregelung zur Beurteilung der Planung aus der Sicht von Natur und Landschaft wurde in diesen Umweltbericht integriert. Die Eingriffsbilanzierung orientiert sich an der „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ (Niedersächsischer Städtetag 2013). Die Machbarkeit der Entwässerung des Baugebietes wurde dargelegt. Die Auswirkungen hinsichtlich des Artenschutzes wurden von dem Dipl.-Biol. K.-D. Moormann untersucht und in einer artenschutzrechtlichen Stellungnahme beschrieben.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlage ergaben sich in erster Linie aufgrund der Tatsache, dass in diesem Stadium der Bauleitplanung viele bautechnische Fragen (Wahl des Bauverfahrens, Bedarf und Lage von Baustelleneinrichtungsflächen, Erschließung der Baufläche etc.) nicht erörtert werden können, so dass hier ein Informationsdefizit vorliegt. Insbesondere die baubedingten Beeinträchtigungen des Vorhabens konnten daher nur abgeschätzt werden. Weitere technische Verfahren liegen zum jetzigen Zeitpunkt nicht vor.

5.5 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Die Gemeinden Heede und Neulehe haben mit Herrn Bernd Immken, Dorfstr. 17, 49777 Groß Berßen, eine Vereinbarung über Kompensationsmaßnahmen getroffen. Demnach erklärt sich der Eigentümer bereit, die Waldflächen auf den nachfolgenden Flurstücken

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe m²
Groß Berßen	13	16/21	985
Groß Berßen	13	16/14	44.132
Groß Berßen	13	16/18	4.166
Groß Berßen	13	16/23	288
Groß Berßen	13	16/24	40
		Gesamtgröße	49.611

für Kompensationszwecke der Gemeinden Heede und Neulehe zur Verfügung zu stellen und durch einen Waldumbau nach Vorgaben der unteren Naturschutzbehörde ökologisch aufzuwerten.

Herr Immken verpflichtet sich, in Abstimmung mit dem zuständigen Bezirksförster und der unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Emsland) in diesem Nadelwald nicht standortgerechte Baumarten zu entnehmen und den Waldumbau mit standortangepassten Baumarten vorzunehmen. Die Maßnahmen sind spätestens bis zum 31.12.2017 durchzuführen. Mit dieser Maßnahme ist eine Aufwertung von 0,5 Werteinheiten je m², somit insgesamt 16.705,5 Werteinheiten für die Gemeinde Heede und 8.100 Werteinheiten für die Gemeinde Neulehe möglich.

Die Gemeinde Heede prüft nach Herstellung der Ersatzmaßnahme gemeinsam mit der Unteren Naturschutzbehörde in regelmäßigen Abständen, ob und in welchem Umfang die Entwicklungsziele erreicht sind. Ggf. werden ergänzende Maßnahmen festgelegt, um die Entwicklungsziele zu erreichen.

5.6 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der vorliegende Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes sieht die bauleitplanerische Absicherung der vorhandenen Sportanlagen nebst der Erweiterungsmöglichkeit für die Errichtung einer Freizeiteinrichtung mit Begegnungsstätte vor. Das Plangebiet ist bzw. wird zusätzlich über die angrenzende Gemeindestraße an das vorhandene öffentliche Verkehrsnetz angebunden. Eine Inanspruchnahme von Freiflächen weit außerhalb besiedelter Bereiche findet nicht statt.

Als voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen sind der Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung und Bodenaushub, damit verbunden ein erhöhter Oberflächenwasserabfluss und eine verringerte Grundwasserneubildungsrate sowie die Veränderung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen zu nennen. Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben bewertet. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich werden im Umweltbericht dokumentiert. Die Empfehlungen reichen von der Minimierung der Bodenversiegelung bis zur Oberflächenwasserversickerung oder –nutzung.

Die Belastung durch landwirtschaftliche Immissionen ist nach dem Grundsatz situationsbestimmter Planung als Vorbelastung aufgrund des Standortes innerhalb einer dörflichen / ländlichen Region als „hinzunehmen“ zu beurteilen. Wertvolle oder geschützte Biotope oder Naturschutzgebiete stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Wertgebende linienhafte Strauch-/Baumstrukturen werden als zu erhalten festgesetzt. Auf den Verlust von Boden und Bodenfunktion hat der Bebauungsplan durch einen adäquaten und auf die tatsächlichen Gegebenheiten und Ansprüche angepassten Versiegelungsgrad reagiert.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen durch die Baugebietsentwicklung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Für die Durchführung der Ersatzmaßnahme hat die Gemeinde Heede eine Vereinbarung mit einem Grundstückseigentümer in Groß Berßen getroffen. Die Durchführung dieser Kompensationsmaßnahme wird die Gemeinde Heede im Rahmen der getroffenen Vereinbarung und in Abstimmung mit dem Landkreis Emsland als untere Naturschutzbehörde überwachen.

6. Verfahren und Abwägung

6.1 Aufstellungsbeschluss / Auslegungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Heede hat am 30.01.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.44 „Freizeiteinrichtung mit Begegnungsstätte an der Pfarrer-Vehmeyer-Straße“ beschlossen.

Der Rat der Gemeinde Heede hat am 11.10.2017 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr.44 „Freizeiteinrichtung mit Begegnungsstätte an der Pfarrer-Vehmeyer-Straße“ beschlossen.

6.2 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung fand am 28.07.2017 im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 408, statt. Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind zu dem Termin nicht erschienen. Bedenken, Hinweise oder Anregungen wurden nicht abgegeben.

6.3 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Gemäß §4 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufzufordern. Die frühzeitige Behördenbeteiligung erfolgte mit Schreiben der Gemeinde Heede vom 20.07.2017.

Wesentliche Ergebnisse der frühzeitigen Trägerbeteiligung

Landkreis Emsland – Naturschutz und Forsten: Das Plangebiet grenzt im Norden an landwirtschaftliche Nutzflächen. Im Westen bilden sowohl öffentliche Parkflächen als auch dörfliche Ausläufer, die mit ortsbildprägenden Baumbeständen reich durchzogen werden, die Plangebietsgrenze. Im Süden begrenzt die Kirchstraße, die u. a. ein Wohnbaugebiet (Binnenlande) erschließt, das Plangebiet. An der östlichen Grenze des Plangebietes befinden sich Freiflächen, die unterschiedlich genutzt werden (u. a. Sportflächen). Das Plangebiet selbst wird zur Zeit von zwei Sportplätzen und den entsprechenden Einrichtungen (Umkleidekabinen etc.) geprägt. Der naturschutzfachlich sensibelste und wertvollste Bereich liegt im Norden des Plangebietes. Der Bereich zeichnet sich durch einen linearen, gut strukturierten Gehölzstreifen aus, der sich in Ost-West-Richtung erstreckt und in engen Wechselbeziehungen zu anderen Gehölzstrukturen steht. In

Verbindung mit den benachbarten Gehölzstrukturen leistet der Gehölzstreifen einen bedeutenden Beitrag zum Biotopverbund. Die Größe des betroffenen Gehölzstreifens beträgt ca. 1.500 m².

In diesem Fall gilt es vor allem, die Gehölzstrukturen, die sich im Norden des Plangebietes befinden, zu erhalten. Ist eine Beseitigung der linearen Gehölzstrukturen unabdingbar, ist eine Kompensation der Gehölzstruktur vorzuhalten. Die Kompensation hat im Umfeld der Eingriffsfläche zu erfolgen, um vergleichbare Strukturen für den empfindlich gestörten Biotopverbund zu schaffen. Aufgrund der Beschaffenheit des Plangebietes kann in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) auf die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) verzichtet werden. Die artenschutzrechtlichen Belange sind jedoch zu berücksichtigen und abzuhandeln. Dies soll in Form einer sogenannten Arten-Potential-Analyse geschehen. Die Arten-Potential-Analyse liegt den Planunterlagen bei.

Aus der Arten-Potential-Analyse sind Maßnahmen, wie z. B. das Durchführen sogenannter CEF-Maßnahmen, zu erarbeiten, um Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden. Die auf Seite 3 der Planunterlagen aufgeführten CEF-Maßnahmen sind vollständig und konsequent in geeigneten Örtlichkeiten umzusetzen. Zudem haben die CEF-Maßnahmen eine Ersatzpflanzung für die beseitigte Gehölzstruktur zu beinhalten. Die Ersatzpflanzung hat gemäß den Vorgaben für CEF-Maßnahmen ebenfalls vor der Umsetzung der Bauleitplanung zu erfolgen. Die Ersatzpflanzung ist in einem Verhältnis von 1 : 1,3 (= 1.950 m²) anzulegen. Die Eingriffe in die Gehölzstrukturen sind ökologisch zu begleiten, d. h. die betroffenen Baum- und Strauchstrukturen sind im Zuge der Beseitigungsarbeiten auf das Vorhandensein von Brutstätten (Bruthöhlen/Quartiere) und Lebensräumen geschützter Arten zu kontrollieren. Für die vorgesehene Bauleitplanung ist eine Umweltplanung durchzuführen. Die entsprechenden Daten, Erhebungen und Kartierungen sind beizubringen. Als Anforderung an die Umweltplanung ist die Abarbeitung der einzelnen Schutzgüter und eine Bestandsaufnahme der im Plangebiet vorkommenden und unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Biotoptypen (Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften) zu betrachten. Im Zuge der Bestandsaufnahme ist ein besonderes Augenmerk auf den Altbaumbestand im Westen des Plangebietes zu legen.

Aus einer zu erarbeitenden Eingriffsbilanzierung, die sich aus der Eingriffsregelung nach dem BNatSchG ergibt, sind die Art, die Lage und der Umfang der Kompensationsmaßnahmen abzuleiten und spätestens auf dieser Ebene der Bauleitplanung konkret und detailliert (Plan und Text) darzustellen.

Hierzu wird seitens der Gemeinde Heede ausgeführt: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der naturschutzfachlich sensibelste und wertvollste Bereich im Norden des Plangebietes (lineare, gut strukturierte Gehölzreihe in Ost-West-Richtung) bleibt erhalten und wird im Bebauungsplan entsprechend festgesetzt. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung werden bei der weiteren Planbearbeitung beachtet und soweit erforderlich berücksichtigt. Die Art und der Umfang interner oder externer Kompensationsmaßnahmen wird dargestellt bzw. nachgewiesen.

Landkreis Emsland – Wasser und Bodenschutz, Abfallwirtschaft:

Wasserwirtschaft

- Die Einflüsse auf den Wasserhaushalt (Grundwasserneubildungsrate, Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses, Auswirkung auf die Wasserqualität etc.) sind auf Grundlage wasserwirtschaftlicher Voruntersuchungen zum Bebauungsplan in der Umweltprüfung zu bewerten.
- Im Zuge der Bauleitplanung ist ein schlüssiges Konzept zur Beseitigung des Oberflächenwassers aufzuzeigen. Die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse/Genehmigungen oder die Änderung bestehender Erlaubnisse/Genehmigungen sind bei der Unteren Wasserbehörde, parallel zum Bauleitverfahren, entsprechend zu beantragen. Es wird darauf hingewiesen, dass Erfordernisse der Wasserwirtschaft Einfluss auf die Gestaltung des Plangebietes und die Flächenverfügbarkeit haben können. Deshalb ist es notwendig, wasserrechtliche Verfahren bis zur Entscheidungsreife voranzubringen, bevor die Bauleitplanung verabschiedet werden kann.

Hinweise:

- Die Belange der Ver- und Entsorgung können auf Grundlage der eingereichten Unterlagen nicht beurteilt werden.
- Zur Reduzierung der Abflüsse sollten Flächen so wenig wie möglich versiegelt und die Verwendung von durchlässigen Befestigungen angestrebt werden.

Hierzu wird seitens der Gemeinde Heede ausgeführt: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der weiteren Bearbeitung beachtet. Weiterhin wird im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans ein Entwässerungskonzept erarbeitet. Erforderliche wasserrechtliche Anträge werden zeitgerecht gestellt.

Landkreis Emsland – Denkmalpflege: In dem Planbereich sind derzeit keine Bau- oder Bodendenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) ausgewiesen. Inwieweit archäologische

Fundstücke/Bodendenkmale im Boden verborgen sind, kann im Voraus nicht geklärt werden. In die Planungsunterlagen sind daher folgende Hinweise aufzunehmen:

„Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG). Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG). Die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Emsland ist telefonisch erreichbar unter (05931) 44-4039 oder (05931) 44-4041.“

Hierzu wird seitens der Gemeinde Heede ausgeführt: Es wird folgender Hinweise werden zur Kenntnis in die Planunterlage aufgenommen: „Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG). Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG). Die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Emsland ist telefonisch erreichbar unter (05931) 44-4039 oder (05931) 44-4041.“

Telekom Deutschland GmbH: ... Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de> oder mailto: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Hierzu wird seitens der Gemeinde Heede ausgeführt: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zur Erschließung sind nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Die Erschließung wird jedoch rechtzeitig vor Bauausführung mit der Telekom abgestimmt.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr: ... das Plangebiet befindet sich in der Nähe des Schießplatzes der WTD 91. Von dem dortigen Erprobungsbetrieb gehen nachteilige Immissionen, insbesondere Schießlärm, auf das Plangebiet aus. Es handelt sich um eine bestandsgebundene Situation mit ortsüblicher Vorbelastung. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegen die Betreiber dieses Platzes (WTD 91 Meppen) keinerlei Abwehr- und Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden. Es wird empfohlen, den Immissionen durch geeignete Gebäudeanordnung sowie durch bauliche Schallschutzmaßnahmen zu begegnen. Zudem befindet sich das Gebiet in einem Jettieffflugkorridor. Solch eine Jettieffflugkorridor ist 10 km breit. Flughöhen von ca. 200 m über Grund sind die Regel.

Die Bundeswehr hat keine Bedenken bzw. keine Einwände, wenn bauliche Anlagen - einschl. untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund - nicht überschreiten.

Immissionen:

Die Bauflächen befinden sich nahe der Wehrtechnischen Dienststelle. Die Anlage besteht seit Jahrzehnten und die Immissionen sind als Vorbelastung anzuerkennen. Die bei Erprobungs- und Versuchsschießen entstehenden und auf das Plangebiet einwirkenden Schallimmissionen sind hinzunehmen. Diese Schießen finden regelmäßig tags und auch nachts statt. Vorkehrungen gegen diese Lärmimmissionen sind nur in begrenztem Umfang, z. B. durch eine entsprechende Gebäudeanordnung oder Grundrissgestaltung, möglich. Die künftigen Eigentümer sollen auf diese Sachlage hingewiesen werden. Abwehransprüche gegen die Bundeswehr, den Betreiber des Schießplatzes, können daher diesbezüglich nicht geltend gemacht werden.

Hierzu wird seitens der Gemeinde Heede ausgeführt: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Höhe der baulichen Anlagen wird 30 m nicht überschreiten. Der Hinweis zu den Immissionen wird in die Begründung aufgenommen.

Vodafone Kabel Deutschland GmbH: Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Hierzu wird seitens der Gemeinde Heede ausgeführt: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Wasserverband Hümmling: ... gegen die o.g. vorgesehene Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen seitens des Wasserverbandes Hümmling keine Bedenken.

Auf die im nordwestlichen Plangebiet im Bereich der dortigen Straßenverkehrsfläche verlegte Trinkwasserhausanschlussleitung zur Versorgung der Anschlussstelle Emsstraße 14 in Heede wird hingewiesen und um entsprechende Berücksichtigung gebeten. Bei der Durchführung der Ersatz- und Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild wird darum gebeten, einen Mindestabstand von 2,5 m zu vorhandenen und geplanten Wasserleitungen insbesondere mit Baumbepflanzungen einzuhalten. Auf das DVGW-Arbeitsblatt GW 125 wird in diesem Zusammenhang hingewiesen. Hinsichtlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung sind aus Sicht des Verbandes keine Anmerkungen zu machen.

Hierzu wird seitens der Gemeinde Heede ausgeführt: Die Hinweise zur Erschließung sind nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Die Erschließung wird jedoch rechtzeitig vor Bauausführung mit dem Wasserverband Hümmling abgestimmt.

In den weiteren eingegangenen Stellungnahmen

- Samtgemeinde Lathen
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Emsland, Außenstelle Aschendorf-Hümmling
- Deichverband „Heede-Aschendorf-Papenburg“
- Unterhaltungsverband 104 „Ems IV“
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Außenstelle Meppen - Bereich Bergbau -
- Gemeinde Rhede (Ems)
- Stadt Papenburg
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lingen
- Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim
- Niedersächsische Landesforsten Forstamt Ankum

wurden keine abwägungsrelevanten Hinweise, Bedenken oder Anregungen geäußert. Anregungen hinsichtlich des Untersuchungsumfanges des Umweltberichtes wurden nicht gegeben.

7. Schlussbemerkung/Abwägung

Mit diesem Bebauungsplan trägt die Gemeinde Heede als Träger der Planungshoheit dazu bei, dass in dem von dieser Planung erfassten Bereich die geordnete Nutzung und Entwicklung entsprechend den städtebaulichen Zielen der Gemeinde Heede erfolgen kann. Insbesondere sind dabei sowohl die privaten als auch die öffentlichen Belange berücksichtigt.

Dem Gebot, den § 1 Abs. 5 und 6 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen, wird durch die vorgenommenen Darstellungen ausreichend Rechnung getragen. Insbesondere den Belangen des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung in der Bauleitplanung (§1 Abs.6 Nr.3 BauGB), die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes, Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege wurde entsprechende Beachtung geschenkt. Ersatzmaßnahmen wurden nachgewiesen und können gemäß der Vereinbarung mit dem Grundeigentümer umgesetzt werden. Gemäß den Ausführungen zur Entwässerung als auch bei Einhaltung der erforderlichen CEF-Maßnahmen aus den Vorgaben der artenschutzrechtlichen Stellungnahme ist dieser Bebauungsplan vollzugsfähig. Weitere, dem Vorhaben entgegenstehende Restriktionen wurden nicht erkannt. Die Prüfung der möglichen Innenverdichtung vor dem Hintergrund des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden hat ergeben, dass die Entwicklung der Sportanlagen für die Ausweitung des Freizeit-, Sport- und Beratungsangebotes an der vorgesehenen Stelle unausweichlich ist.

Erhebliche negative und nicht kompensierbare Auswirkungen lassen sich in allen Bereichen nicht erkennen, so dass dieser Bebauungsplan aus Sicht der Gemeinde Heede vollzugsfähig ist.

Bearbeitet:

Haren (Ems), den _____



Büro für Landschaftsplanung, Dienstleistung und Projektmanagement
Dipl.-Ing. Thomas Honnigfort * Nordring 21 * 49733 Haren (Ems)
Tel.: 05932 - 50 35 15 * Fax: 05932 - 50 35 16
e-mail: Thomas.Honnigfort@honnigfort.de

(Honnigfort)

Diese Begründung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Freizeiteinrichtung mit Begegnungsstätte an der Pfarrer-Vehmeyer-Straße“ hat dem Gemeinderat beim Satzungsbeschluss in seiner Sitzung am _____ vorgelegen.

Heede, den _____

(Antonius Pohlmann)
- Bürgermeister -

Anlage 1 Entwässerungskonzept



Gemeinde Heede

Entwässerungskonzept

Auftraggeber:
Gemeinde Heede
Hauptstraße 25
26892 Dörpen

Aufgestellt:



Dipl. - Ing. Thomas Honnigfort

*Landschaftsplanung
Dienstleistungen
Projektmanagement*

Nordring 21, 49733 Haren ** ☎ (0 59 32) 503515, 📠 (0 59 32) 503516

Inhalt

1. Antragsteller und Vorhaben	3
2. Lage im Raum	3
3. Natürliche Grundlagen.....	3
4. Beschreibung des geplanten Vorhabens	4
5. Nachweis der Möglichkeit zur Flächenversickerung nach ATV A 138	4
6. Bewertung und Vorbehandlung des Regenwassers	5
7. Zusammenfassung	6

In der Anlage:

- 1. Übersichtskarte**
- 2. Ermittlung des anfallenden Oberflächenwassers**
- 3. Ermittlung des Behandlungsbedarfes Regenabfluss nach ATV-DVWK-Merkblatt M 153 (Gemeinfläche)**
- 4. Ermittlung des Behandlungsbedarfes Regenabfluss nach ATV-DVWK Merkblatt M 153 (Stellplatz neu)**

1. Antragsteller und Vorhaben

Die Gemeinde Heede plant den Bau einer Sport-und Freizeithalle im Bereich des jetzigen Sportplatzes. Das Gebiet ist in der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes als Grünfläche –Sportplatz- dargestellt. Ein entsprechender Bebauungsplan (B-Plan Nr. 44 „Freizeiteinrichtung mit Begegnungsstätte an der Pfarrer-Vehmeyer-Straße“) wird derzeit aufgestellt. In diesem Rahmen soll bereits im Vorfeld das vorliegende Entwässerungskonzept aufgestellt werden.

2. Lage im Raum

Das Bearbeitungsgebiet hat eine Größe von etwa 4,2 ha und liegt im Osten von Heede, an der „Pfarrer-Vehmeyer-Straße“. Es handelt sich um eine bestehende Sportanlage mit baulichen Anlagen und verschiedenen Sport- und Tennisplätzen sowie deren Erschließungsanlagen. Im Norden, Osten und Südosten schließen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Im Westen und Süden wird das Bearbeitungsgebiet durch vorhandene Wohnbebauung begrenzt.

3. Natürliche Grundlagen

- Geologie und Boden

Gemäß der geologischen Übersichtskarte M. 1:500.000 (Nibis - Kartenserver), handelt es sich im Bearbeitungsgebiet hauptsächlich um Flußablagerungen aus dem Holozän (Ton-/Schluff-/Sand). Als Hauptgemengeanteil wird Mittelsand (mS), als Nebengemengeanteil Feinsand (fS) angegeben (Nibis-Kartenserver geologische Karte 1 : 25.000).

Nach ATV A138, Bild 1 liegt der kf-Wert solcher Lockergesteine im Mittel bei $\sim 10^{-4}$ und kommt somit für verschiedene Arten von Versickerungsanlagen in Frage.

Entsprechend der Bodenübersichtskarte 1:50.000 sind in diesem Bereich hauptsächlich Gleyböden zu erwarten.

- Morphologie und Grundwasser

Das Bearbeitungsgebiet liegt fast durchgängig auf einer Höhe von $\sim 4,00$ – max. $4,50$ m und ist somit sehr eben. Die Reliefkarte (Nibis-Kartenserver) zeigt ein Gefälle von $0,19$ %.

Die Grundwasseroberfläche befindet sich entsprechend der hydrologischen Karte 1 : 50.000 bei > 0 – $2,50$ mNN.

Somit würde eine potentielle Sickerstrecke zwischen Geländeoberkante und Oberfläche Grundwasserspiegel ca.: $1,50$ m betragen und für eine Versickerung ausreichen.

4. Beschreibung des geplanten Vorhabens

Der B-Plan Nr. 44 „Freizeiteinrichtung mit Begegnungsstätte an der Pfarrer-Vehmeyer-Straße“ trifft für das Bearbeitungsgebiet folgende Aussagen:

- Auf einer Fläche von 49.415 m² (Geltungsbereich) wird eine Fläche mit 3828 m² als Fläche für den Gemeinbedarf vorgesehen. „Das als unbelastet geltende und nicht als Brauchwasser genutzte Dachflächenwasser und das übrige auf diesen Flächen anfallende Oberflächenwasser soll auf dem Grundstück oberirdisch oder unterirdisch versickert werden“
- Insgesamt werden 3350 m² als Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung „Parken“ ausgewiesen. Davon sind bereits 2020 m² im Bestand.
- Die Straßenverkehrsfläche mit 201 m² besteht bereits
- 2308 m² des vorhandenen Gehölzstreifens bleiben erhalten.
- Auf den Sportplatz selber entfallen 39.733 m²

Das vorliegende Entwässerungskonzept sieht vor, das anfallende Oberflächenwasser aus der geplanten Fläche für Gemeinbedarf, sowie von dem neu geplanten Stellplatz im Norden des Bearbeitungsgebietes vor Ort in den Seitenräumen, bzw. auf dem Sportplatz selbst zu versickern (Flächenversickerung).

5. Nachweis der Möglichkeit zur Flächenversickerung nach ATV A 138

5.1 Bemessungsgrundlagen

Für die Berechnung wurden alle versiegelten Flächen (auch Flächen im Bestand) des Bearbeitungsgebietes herangezogen:

Gesamtfläche Straßentrasse **A_E**: etwa 201 m², mittlerer Abflussbeiwert **ψ**: 0,9

A_{red}: etwa 181 m²

Gesamtfläche Stellplätze vorh. und geplant **A_E**: 3.350 m², mittlerer Abflussbeiwert **ψ**: 0,75

A_{red}: etwa 2.512,5 m²

Gesamtfläche Gemeinbedarf **A_E**: etwa 3.823 m², mittlerer Abflussbeiwert **ψ**: 0,9

A_{red}: etwa 3.440,7 m²

Gesamtsumme A_{red} = 6.134,2 m²

Für das vorliegende Entwässerungskonzept wurde der durchschnittliche **k_f-Wert von 10⁻⁴** gewählt (siehe Abschnitt 3).

Die Niederschlagsspenden wurden aus Kostra - DWD 2000 für eine 5-jährliche Wiederkehrzeit und einer 15 minütigen Regendauer mit 202,2 l/s ermittelt.

Die Überschreitungshäufigkeit des Bemessungsregens wird mit n=0,2 in 1/a gewählt.

Der Zeitbeiwert nach ATV-Arbeitsblatt A 118, Tafel 2 ist: 1,784

Daraus ergibt sich für die Berechnung folgender Wert: **r_{15(0,2)}=360,73 l/s*ha**

5.2 Berechnung der Vorhaltefläche für Flächenversickerung

Formel nach ATV A 138

$$A_s = A_{red} / ((10^7 \cdot k_f) / (2 \cdot r_{15(0,2)}) - 1)$$

$$A_s = 6.134,2 / ((10^7 \cdot 10^{-4}) / (2 \cdot 360,73) - 1) = 15.888,489 \text{ m}^2$$

Die Berechnung ergibt für die geplante Flächenversickerung im Zusammenhang mit der anstehenden Bodenart und der ermittelten Niederschlagsspende einen Bedarf von **15.888,489 m²**

Die für eine zur Flächenversickerung zu Verfügung stehende Fläche bestehend aus Sportflächen und Gehölzstreifen beträgt 41.398 m², so dass eine ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung in dieser Form gewährleistet ist und eine Reserve 25.509,5 m² verbleibt.

6. Bewertung und Vorbehandlung des Regenwassers

6.1 Ausgangssituation:

Das anfallende Oberflächenwasser soll im Rahmen einer Flächenversickerung dem Naturhaushalt wieder zur Verfügung gestellt werden.

Die Flächen auf denen versickert werden soll sind im Bestand vorhanden, insbesondere die als Sportflächen genutzten Bereiche. Hier wird von einer 20 cm starken, bewachsenen Oberbodenschicht ausgegangen.

Die Bewertung des Regenwassers erfolgt anhand des Formblattes ATV-DVWK Merkblatt M153.

Die Verschmutzung des Regenwasserabfluss setzt sich vereinfacht zusammen aus

- 1.) Verschmutzung des Niederschlages aus der Luft und
- 2.) Belastung infolge der Nutzung oder Material der abflusswirksamen Flächen.

Die Klassifikation der Verschmutzung wird als Summe aus den Belastungspunkten 1 u. 2 vorgenommen.

Für das Bearbeitungsgebiet wird die potentielle Luftverschmutzung als Typ L1 klassifiziert "Siedlungsbereich mit geringem Verkehr".

Die Bewertung der Regenabflüsse in Abhängigkeit von der Herkunftsfläche

- 1.) für die Gemeinfläche als Typ F 2 „Dachflächen und Terrassenflächen in Wohn- und vergleichbaren Gewerbegebieten“ und
- 2.) für die geplanten Stellplätze Typ F3, „Hofflächen und PKW-Parkplätze ohne häufigen Fahrzeugwechsel“ in Wohn- und vergleichbaren Gewerbegebieten“

ergibt eine zu erwartende Verschmutzung des Regenwasserabflusses von geringem Ausmaß (siehe Anlage).

Das Grundwasser wird aufgrund der Vorbelastung als G 26 mit einer Punktzahl von 5 typisiert.

6.2 Ergebnis

Insgesamt kommt die Gegenüberstellung zwischen Belastungswert und Gewässerwert zu dem Ergebnis, dass nach einer Passage des Regenabfluss durch die vorhandenen 20 cm bewachsenen Oberboden keine weitere Behandlung des Regenwassers erforderlich ist.

(siehe Anlagen im Anhang)

7. Zusammenfassung

Die aus den vorgenannten Daten ermittelten Grundlagen

- Abstand zur Grundwasseroberfläche = ca.: 1,50m
 - k_f -Wert für Mittel-und Feinsande : ca.: 10^{-4}
- zeigen, dass der Planungsraum gute Voraussetzungen für eine Versickerung mitbringt.

Des Weiteren ergibt sich:

- Durch die als Sickerfläche zur Verfügung stehende Fläche von 41.398 m² bietet sich eine naturnahe Versickerung in Form einer Flächenversickerung an.
Das anfallende Oberflächenwasser lässt sich bereits auf einer Fläche von ~15.889 m² dem Naturhaushalt wieder zur Verfügung stellen. Es verbleibt eine Reserve von 25.509 m²
- Die Flächen sind im Bestand vorhanden und bewachsen (Rasen und Gehölze), so dass von einer Passage des anfallenden Oberflächenwasser durch 20 cm belebten Oberboden ausgegangen werden kann.
- Die Bewertung der Regenwasserabflüsse ergeben zudem eine „zu erwartende Verschmutzung von geringem Ausmaß“, so dass von einer weiteren Behandlung des Regenwassers abgesehen werden kann.

Es kann festgehalten werden, dass unter der Voraussetzung der ermittelten Grundlagen eine „Flächenversickerung“ im Bearbeitungsgebiet möglich und sinnvoll ist und die ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung damit gesichert ist.



Vermessungs- und Katasterverwaltung Niedersachsen

Gemeinde: Heede
Gemarkung: Heede

Amtliche Karte 1:5000

Standardpräsentation
(mit Höhenlinien)

Erstellt am 20.07.2017

N = 5873196

E = 32387323



E = 32386423

N = 5872096

Maßstab 1:5000

0 50 100 150 Meter

Verantwortlich für den Inhalt:



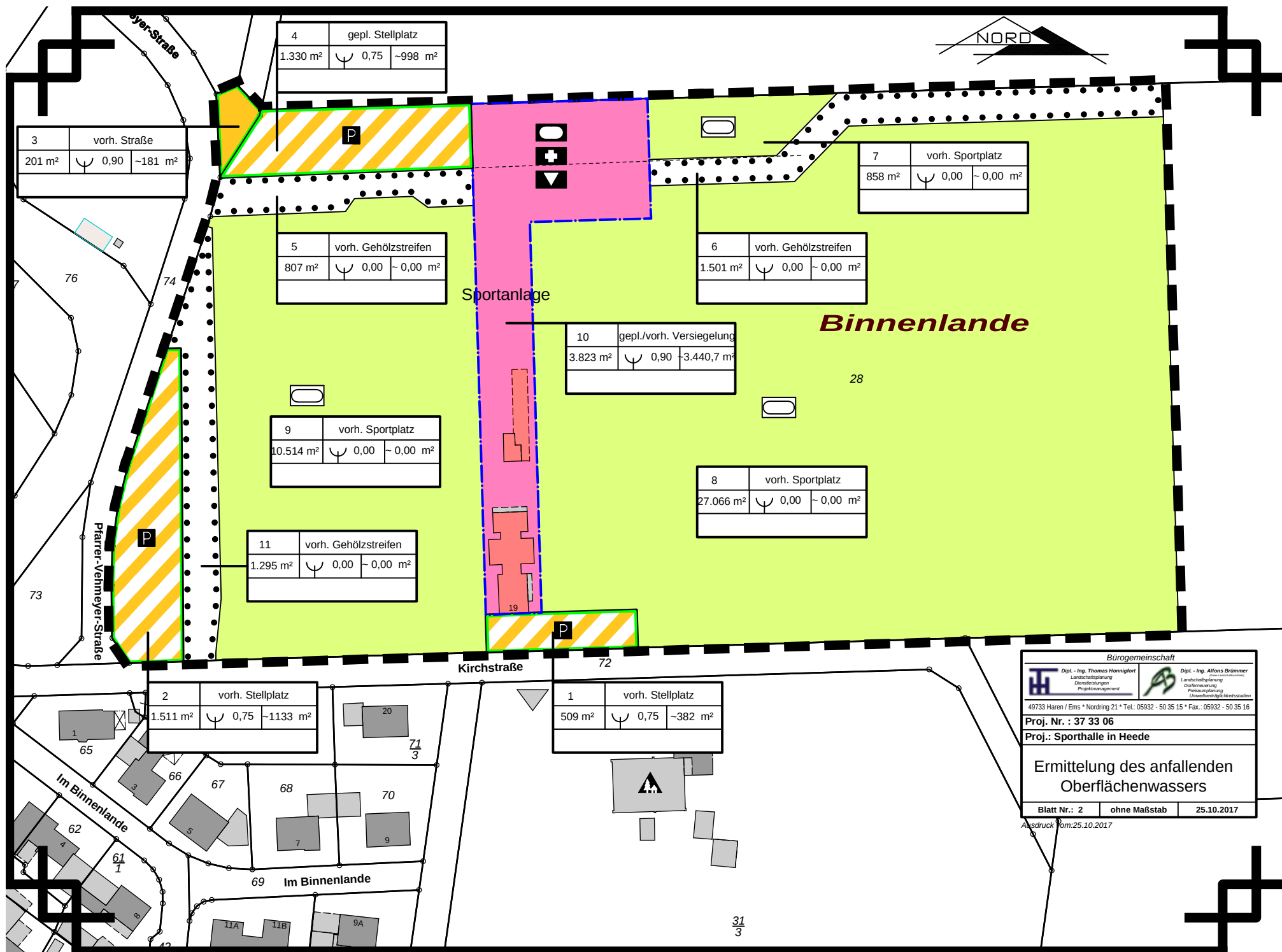
Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen
- Katasteramt Papenburg - Stand: 15.07.2017

Bereitgestellt durch:

ÖbVI Bernd Haarmann

Forst-Arenberg-Str. 1
26892 Dörpen

Zeichen: 170877



Bürogemeinschaft

Dipl.-Ing. Thomas Hönigfort
Landschaftsplanung
Dienstleistungen
Projektmanagement

Dipl.-Ing. Alfons Brümmer
Landschaftsplanung
Dorfentwicklung
Freizeitplanung
Umweltverträglichkeitsstudien

49733 Haren / Ems • Nordring 21 • Tel.: 05932 - 50 35 15 • Fax.: 05932 - 50 35 16

Proj. Nr. : 37 33 06

Proj.: Sporthalle in Heede

Ermittlung des anfallenden Oberflächenwassers

Blatt Nr.: 2 **ohne Maßstab** **25.10.2017**

Abdruck vom: 25.10.2017

Ermittlung des Behandlungsbedarfes Regenabfluss nach ATV-DVWK Merkblatt M153

(Fläche für Gemeinbedarf)

Gewässer	Typ	Gewässerpunkte G	
Grundwasser	G 26	G=	5

Flächenanteil	Luft	Punkte	Flächen	Punkte
100%versiegelt	Typ		Typ	
	L1	1	F2	8

Abflussbelastung B= 9

Da $B > G$ wird eine Regenwasserbehandlung erforderlich

Maximal zulässiger Durchgangswert $D_{max} = G/B$		$D_{max} = 0,63$
Vorgesehene Behandlungsmaßnahme	Typ	D-Werte
Passage d. 20cm bewachs.Oberboden	D2 a	0,20
Durchgangswert		$D=0,2$
Emissionswert $E = B \times D$		$E = 1,8$

$E = 1,8$; $G = 5,00$; anzustreben: $E < G$

Es besteht keine weitere Behandlungsbedürftigkeit.

Ermittlung des Behandlungsbedarfes Regenabfluss nach ATV-DVWK Merkblatt M153 (Stellplatz)

Gewässer	Typ	Gewässerpunkte G	
Grundwasser	G 26	G=	5

Flächenanteil	Luft		Flächen	
Typ	Typ	Punkte	Typ	Punkte
100%Stellplatz	L1	1	F3	12

Abflussbelastung B= 13

Da $B > G$ wird eine Regenwasserbehandlung erforderlich

Maximal zulässiger Durchgangswert $D_{\max} = G/B$		$D_{\max} = 0,38$
Vorgesehene Behandlungsmaßnahme	Typ	D-Werte
Passage d. 20cm bewachs.Oberboden	D2a	0,20
Durchgangswert		$D=0,20$
Emissionswert $E = B \times D$		$E = 2,6$

$E = 2,6$; $G = 5,00$; anzustreben: $E < G$

Es besteht keine weitere Behandlungsbedürftigkeit.